



KANTON
URI

URI STIMMT!

Kantonale Volksabstimmung vom 22. Oktober 2023

- Totalrevision des Energiegesetzes
des Kantons Uri Seite 6 ff.
- Totalrevision des Gesetzes über den
Schutz von Personendaten (Kantonales
Datenschutzgesetz; KDSG) Seite 27 ff.
- Teilrevision des Gesetzes über die
Urner Kantonalbank Seite 48 ff.
- Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung
über die Beiträge für die ärztliche Weiter-
bildung (WFV) Seite 58 ff.
- Kreditbeschluss für den Neubau Fussgän-
gertunnel und Sicherungsmassnahmen
Harderband, Weg der Schweiz, in der
Gemeinde Seedorf (Ortsteil Bauen) Seite 74 ff.

Abstimmungsvorlagen

Totalrevision des Energiegesetzes des Kantons Uri

Der Kanton Uri will das Energiegesetz an die heutigen Verhältnisse anpassen. Das geltende Gesetz stammt aus dem Jahr 2000. Seither hat sich im Energiebereich viel verändert. Die Totalrevision trägt insbesondere den technischen Fortschritten, die in den vergangenen Jahren vollbracht wurden, Rechnung. Der Urner Landrat hat an seiner Sitzung vom 21. Juni 2023 das neue Urner Energiegesetz mit 55:4 Stimmen verabschiedet. Regierungsrat und Parlament schaffen damit die Grundlage für eine zukunftsgerichtete Energiepolitik. Dazu gehören die Förderung von einheimischen und erneuerbaren Energien sowie die Verbesserung der Energieeffizienz.

Regierungsrat und Landrat beantragen den Stimmberechtigten, die Revision des Energiegesetzes des Kantons Uri anzunehmen.

Abstimmungsbotschaft Seiten 6–16

Abstimmungstext Seiten 17–26

Totalrevision des Gesetzes über den Schutz von Personendaten (Kantonales Datenschutzgesetz; KDSG)

Das kantonale Datenschutzgesetz enthält die Datenschutzbestimmungen für die Behörden des Kantons und der Gemeinden. Neue internationale Vorgaben und gesellschaftliche sowie technologische Entwicklungen machen eine Totalrevision des bisherigen Gesetzes notwendig. Das neue Gesetz behebt die im Laufe der Zeit aufgetretenen Mängel und stärkt den Datenschutz insgesamt. Dadurch wird das kantonale Datenschutzrecht den aktuellen Bedürfnissen sowie den internationalen Standards angepasst.

Regierungsrat und Landrat beantragen den Stimmberechtigten, die Totalrevision des kantonalen Datenschutzgesetzes anzunehmen.

Abstimmungsbotschaft Seiten 27–34

Abstimmungstext Seiten 35–47

Teilrevision des Gesetzes über die Urner Kantonalbank

Das Gesetz über die Urner Kantonalbank wird einer Teilrevision unterzogen. Das Gesetz soll an die veränderten Anforderungen der FINMA und des übergeordneten Rechts angepasst werden, insbesondere im Teil der Prüfungsgesellschaften und Revisionsstelle. Weiter werden die Artikel zu Zweck und Geschäftstätigkeit an die geänderten Anforderungen der Branche angepasst. Die Bestimmungen zum Bankrat werden dahingehend ergänzt, dass die Mehrheit der Mitglieder im Kanton Uri wohnhaft sein soll. Die Nicht-Wählbarkeitskriterien werden demgegenüber gelockert. Die Amtszeitbeschränkung für den Bankrat wird auf 16 Jahre festgelegt.

Regierungsrat und Landrat beantragen den Stimmberechtigten, die Teilrevision des Gesetzes über die Urner Kantonalbank anzunehmen.

Abstimmungsbotschaft Seiten 48–54

Abstimmungstext Seiten 55–57

Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge für die ärztliche Weiterbildung (WFV)

Für die Sicherstellung des ärztlichen Nachwuchses beschloss die Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) eine einheitliche Regelung zur Finanzierung der Weiterbildung von Assistenzärztinnen und Assistenzärzten an den Spitälern. Die damit verbundenen Kosten sollen zwischen den Kantonen aufgeteilt und mithilfe eines Ausgleichsfonds solidarisch getragen werden. Kantone, deren Spitäler weniger Ärztinnen und Ärzte aus- und weiterbilden, zahlen einen Beitrag an andere Kantone mit proportional höheren Aus- und Weiterbildungsleistungen. Mit dem Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung wird der Kanton Uri ab 2024 jährlich rund 414 000 Franken an den Ausgleichsfonds beitragen müssen. Die Vereinbarung unterstützt den Kanton Uri in seinen Anstrengungen, damit auch in Zukunft genügend Ärztinnen und Ärzte für die medizinische Grundversorgung der Urner Bevölkerung zur Verfügung stehen.

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, den Beschluss über den Beitritt des Kantons Uri zur Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung (WFV) vom 20. November 2014 anzunehmen.

Abstimmungsbotschaft Seiten 58–67

Abstimmungstext Seiten 68–73

Kreditbeschluss für den Neubau Fussgängertunnel und Sicherungsmassnahmen Harderband, Weg der Schweiz, in der Gemeinde Seedorf (Ortsteil Bauen)

Der Weg der Schweiz ist seit Jahrzehnten ein wichtiger Wanderweg und eine beliebte touristische Infrastruktur um den Urnersee. Der Abschnitt Bauen–Isleten gilt als einer der schönsten Abschnitte. Dieser Abschnitt wurde allerdings wiederholt durch verschiedene Felsstürze unterbrochen. Heute ist der Weg zu grossen Teilen nicht passierbar und wird innerhalb des Strassentunnels Harderband geführt. Im März 2022 beauftragte der Landrat den Regierungsrat, ein Bauprojekt vorzulegen. Das ausgearbeitete Bauprojekt umfasst Sicherungsmassnahmen entlang der offenen Wegstrecken sowie, nördlich anschliessend, eine alternative Wegführung durch den Neubau eines Fussgängertunnels mit einer Länge von 167,5 m. Das Projekt weist Gesamtkosten von 1 680 000 Franken (+/– 10 Prozent) auf.

Der Landrat beantragt den Stimmberechtigten – entgegen dem Antrag des Regierungsrats – den Kreditbeschluss für den Neubau Fussgängertunnel und Sicherungsmassnahmen Harderband, Weg der Schweiz, in der Gemeinde Seedorf (Ortsteil Bauen) anzunehmen.

Abstimmungsbotschaft Seiten 74–83

Abstimmungstext Seite 84

BOTSCHAFT

zur Revision des Energiegesetzes des Kantons Uri

(Volksabstimmung vom 22. Oktober 2023)

Kurzfassung

Der Urner Landrat hat an seiner Session vom 21. Juni 2023 das neue Energiegesetz des Kantons Uri (EnG; RB 40.7211) verabschiedet. Regierungsrat und Parlament schaffen damit die Grundlage für eine zukunftsgerichtete Energiepolitik. Das Energiegesetz des Kantons Uri regelt, was der Kanton Uri mit der Gesamtenergiestrategie 2030 im Gebäudebereich erreichen will: die Förderung von einheimischen und erneuerbaren Energien sowie die Verbesserung der Energieeffizienz.

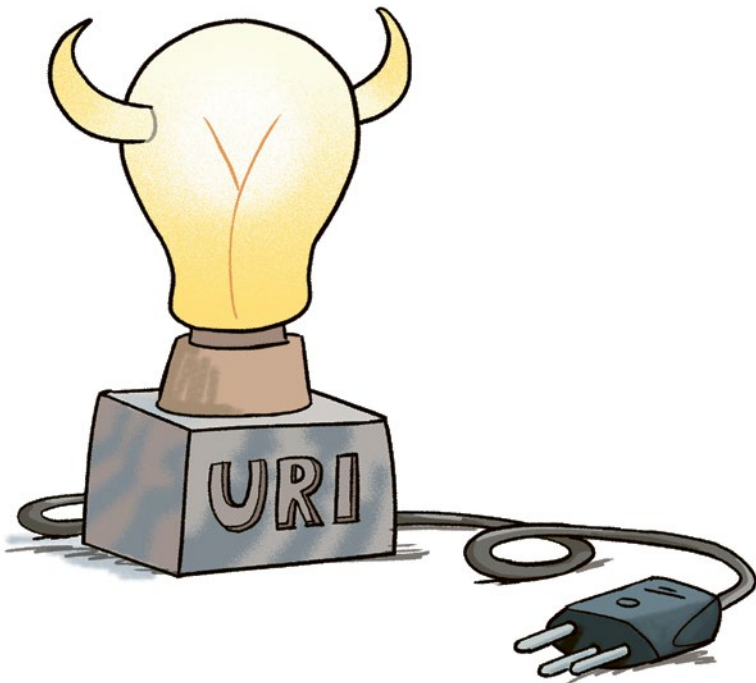
Der Zeitpunkt für die Anpassung des Energiegesetzes des Kantons Uri ist gut gewählt. Das Thema Energie hat in den letzten Monaten an Bedeutung gewonnen. Wegen des Kriegs in der Ukraine und technischer Probleme im französischen Kernkraftwerkspark drohte im vergangenen Winter in Europa und in der Schweiz eine Stromlücke. Nun leistet auch der Kanton Uri seinen Beitrag zur Energieeffizienz, zur Versorgungssicherheit und zur Verminderung der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern aus dem Ausland.

Das geltende Energiegesetz des Kantons Uri stammt aus dem Jahr 2000. Eine Anpassung drängt sich auf, weil in den letzten Jahren grosse technische Fortschritte erzielt wurden: Die Bau- und Dämmstoffe, die Gebäudetechnik und die Möglichkeiten der Energiegewinnung haben sich stark

weiterentwickelt. Auch sind die heute geltenden Baustandards im alten Gesetz nicht mehr ausreichend abgebildet.

Ein zentrales Thema im Energiegesetz des Kantons Uri sind die Anforderungen im Gebäudebereich mit Vorschriften zum Wärmeschutz und zur Haustechnik. In weiteren Kapiteln regelt das Gesetz die kantonale Gesamtenergiestrategie, die Energieversorgung, die Beratung und Förderung sowie die Mobilität. Die Anpassungen im revidierten Gesetz sind verhältnismässig, wirksam und gut umsetzbar. Für Härtefälle sind entsprechende Ausnahmeregelungen vorgesehen.

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, das revidierte Energiegesetz des Kantons Uri anzunehmen.



Ausführlicher Bericht

Bund und Kanton gehen gemeinsam voran

Artikel 89 der Bundesverfassung (BV; SR 101) regelt die Zuständigkeiten in der Energiepolitik. Der Bund legt die Grundsätze über die Nutzung einheimischer erneuerbarer Energie sowie über den sparsamen und rationellen Energieverbrauch fest. Er erlässt Vorschriften über den Energieverbrauch von Anlagen, Fahrzeugen und Geräten. Demgegenüber sind die Kantone zuständig für Massnahmen, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden betreffen. Die Bundesverfassung gibt den Kantonen vor, für welche Sachverhalte sie im Minimum Vorschriften zu erlassen haben.

Bezüglich der Energie- und Klimaziele ist der Bund auf die Unterstützung der Kantone im Gebäudebereich angewiesen. Wenn diese ihren Beitrag nicht oder nur unzureichend leisten, ist davon auszugehen, dass der Bund im Rahmen seiner Möglichkeiten analog zur Pflicht der Nutzung der Sonnenenergie selbst Vorgaben erlassen wird und damit die Kompetenzen der Kantone übersteuert. Der Handlungsspielraum der Kantone im Energiebereich würde dabei eingeschränkt. Der Vollzug der Bundesregelungen würde nach wie vor bei den Kantonen bleiben. Der Kanton Uri erhält hiermit die Möglichkeit, selbst über ein zukunftsfähiges Energiegesetz des Kantons Uri zu befinden.

Revidiertes Energiegesetz des Kantons Uri bringt Harmonisierung mit anderen Kantonen

Die Kantone streben im Energiebereich eine Harmonisierung an. Das bringt insbesondere den Firmen und Unternehmen eine Vereinfachung, da in den meisten Kantonen ähnliche Vorgaben und Regelungen gelten. Die Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) hat zur Energiestrategie des Bundes entsprechende Leitlinien verabschiedet. Diese Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich beinhalten eine konkrete Ausgestaltung der energetischen Vorschriften im Gebäudebereich auf Gesetzes- und Verordnungsstufe. Sie stützen sich weitgehend auf den Stand der Technik

und auf die Richtlinien und Empfehlungen der Fachorganisationen ab, insbesondere auf die Normen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA). Weiterer Bestandteil der Mustervorschriften sind die Vollzugshilfen und Nachweisformulare. In der Projektierung und im Bewilligungsverfahren von Hochbauten vereinfachen sie die Planung, was insbesondere den Fachleuten, die in mehreren Kantonen tätig sind, entgegenkommt. Fast alle Kantone haben ihre Gesetzgebung den aktuellen Mustervorschriften angepasst. Nun zieht der Kanton Uri nach.

Energiepolitischer Handlungsbedarf

Im Jahr 2017 hat die Schweizer Stimmbevölkerung mit dem neuen Energiegesetz die Energiestrategie 2050 angenommen. Die zwei wesentlichen Ziele sind die Senkung des Energieverbrauchs (durch die Steigerung der Energieeffizienz) und der verstärkte Einsatz von erneuerbaren Energien.

Die Gebäude verbrauchen mit 31 Prozent knapp mehr Endenergie als der Sektor Verkehr. Ein grosser Teil davon wird zur Erzeugung von Raumwärme und Warmwasser benötigt, was in vielen Fällen mit fossilen Energieträgern oder direktelektrisch geschieht. Hier können die Kantone durch die Anpassung der Energiegesetzgebungen ansetzen, um das vorhandene Potenzial mit Effizienzmassnahmen und Vorgaben zum Einsatz von erneuerbaren Energien auszuschöpfen.

Als Bergkanton ist Uri mit am stärksten von den negativen Auswirkungen des Klimawandels betroffen. Eine auf erneuerbare Energien ausgerichtete Energiepolitik stärkt die einheimische Energieproduktion und trägt zum Schutz des Klimas bei. Nach der Mobilität mit 32 Prozent ist der Sektor Gebäude mit 24 Prozent der zweitgrösste Emittent von CO₂-Emissionen in der Schweiz.

Gerade die aktuelle weltpolitische Lage zeigt auf, dass die konventionellen Energiesysteme mit fossilen Energieträgern zu einer starken Abhängigkeit führen. Die

Energiewende bietet die Chance, mit einheimischen und erneuerbaren Energieträgern die Versorgungssicherheit der Schweiz und damit auch für den Kanton Uri auf lange Sicht zu bewahren.

Der Kanton Uri hat in den vergangenen Jahren konkrete Fortschritte erzielt, zum Beispiel über den Ausbau der Wasserkraft, mit finanziellen Beiträgen aus dem Förderprogramm Energie Uri oder dem Minergie-P-Standard bei neuen Kantonsbauten. Es führt kein Weg an mehr Energieeffizienz und dem Ausbau der erneuerbaren Energien vorbei. Denn nur so kann Uri seinen Bürgerinnen und Bürgern eine sichere und umweltverträgliche Energieversorgung zur Verfügung stellen.

Gesamtenergie- strategie Uri 2030

Ein Meilenstein in der Urner Energiepolitik ist die Gesamtenergiestrategie Uri 2030 (GEST 2030), die am 20. September 2022 vom Regierungsrat verabschiedet wurde. Basis der Gesamtenergiestrategie sind die aktuellen nationalen und internationalen Entwicklungen, die in den Energieperspektiven 2050+ des Bundes berücksichtigt sind. Sie beinhaltet ein umfangreiches Paket an konkreten Massnahmen, um die formulierten Ziele zu erreichen:

- Dekarbonisierung des Gebäudebereichs
- Effizienzsteigerung beim Energieverbrauch
- Effizienzsteigerung beim Stromverbrauch
- Steigerung der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien

Etliche dieser Massnahmen wurden im neuen Energiegesetz des Kantons Uri aufgenommen und geregelt.

Mit dem Fortschritt der Technik Schritt halten

Das geltende Energiegesetz des Kantons Uri ist über 20 Jahre alt. Die Anpassung an die heutigen Verhältnisse ist notwendig. So hat sich der Gebäudesektor sowohl in Bezug auf die baulichen Aspekte als auch in der Gebäudetechnik stetig weiterentwickelt. Beispielsweise sind die heute erhältlichen Dämmstoffe leis-

tungsfähiger und das Einsatzgebiet der erneuerbaren Energieträger ist grösser geworden.

Weiter sind die Möglichkeiten und die Wirtschaftlichkeit der Energiegewinnung in Gebäuden wesentlich besser geworden. Auch alternative Heizsysteme finden immer mehr Anklang und sind für Hausbesitzende preislich sehr attraktiv. Dieser Entwicklung wird mit der Revision des Energiegesetzes des Kantons Uri Rechnung getragen.

Augenfällig ist die Entwicklung in den Normen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA), die heute in der Praxis angewandt werden. Fachplanerinnen und Fachplaner und ausführende Unternehmen arbeiten inzwischen oft nach den Vorgaben der neuen oder abgelösten Normen.

Wirtschaftlicher Nutzen

Gut isolierte Gebäude, effiziente Heizungen, vor Ort produzierte erneuerbare Energien und ein tiefer Energieverbrauch tragen nicht nur zur Erfüllung der Ziele der Energiestrategie bei. Sie haben einen grösseren Nutzen für die Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer sowie auch für die Mieterschaft. Ein tiefer Energieverbrauch bedeutet generell tiefere Betriebskosten und eine bessere Absicherung gegen plötzlich auftretende Preisausschläge im Strommarkt, wie dies beispielsweise im Jahr 2021/2022 deutlich wurde. Mit der Nutzung erneuerbarer einheimischer Energie wird zudem die Wertschöpfung im Inland respektive auch im Kanton gestärkt. Davon profitiert wiederum das lokale Urner Gewerbe. Wichtig ist auch, dass die Schweiz und Uri mit einer konsequent zukunftsgerichteten Energiepolitik die Abhängigkeit von Importen verringern und so eigenständiger werden.

Die wichtigsten Neuerungen im Energiegesetz des Kantons Uri

Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugersersatz (Art. 11)

Steht der Ersatz einer bestehenden fossilen Heizung an, soll diese zukünftig durch ein erneuerbares System abgelöst werden, sofern es wirtschaftlich verhältnis-

mässig ist. Wenn es wirtschaftlich nicht verhältnismässig ist, muss durch geeignete Effizienzmassnahmen an der Gebäudehülle oder der Gebäudetechnik der fossile Verbrauch massgeblich reduziert werden. Als massgeblich gilt eine Reduktion, wenn mindestens ein 20 Prozent tieferer fossiler Verbrauch für Heizung und Warmwasser erzielt wird.

Das Ziel «Netto-Null Treibhausgasemission» bis 2050 ist in der Klimastrategie des Bundes vorgegeben. Wo es wirtschaftlich verhältnismässig ist, soll konsequenterweise ganz auf erneuerbare Energie gesetzt werden. Erste Erfahrungen aus Kantonen, welche die Mustervorschriften umgesetzt haben, zeigen, dass in der Regel auf ein vollständig erneuerbares Heizsystem gewechselt wird.

Ab 2030 soll ganz auf den Einbau fossiler Heizungen verzichtet werden. Ausgehend von einer Lebensdauer einer Heizung von 20 Jahren ist dieser Schritt notwendig, um 2050 fossilfrei zu sein.

Die Voraussetzungen im Kanton Uri, um den Energiebedarf für Raumwärme und Warmwasser mit erneuerbarer Energie abzudecken sind – verglichen mit städtischen Gebieten – sehr gut. Es sind nur wenige dicht bebaute Gebiete vorhanden, sodass aufgrund der Platzverhältnisse an fast allen Standorten mehrere erneuerbare Lösungen umsetzbar sind. Sei es nun eine Wärmepumpe (Erdsonden, Grundwasser oder Luft), eine Stückholzheizung, eine automatische Holzfeuerung oder ein Wärmeverbund: In Uri ist an fast allen Gebäudestandorten eine Heizung mit einheimischer erneuerbarer Energie möglich.

Fossile Wärmeerzeuger können bis zum Ende ihrer Lebensdauer weiterbetrieben werden. Der üblichen Nutzungsdauer der installierten Anlagen wird somit Rechnung getragen. Die Anlagen müssen also nicht vorzeitig ersetzt werden.

Anforderung an die Deckung Wärmebedarf von Neubauten (Art. 10)

Im neuen Energiegesetz wird für Neubauten eine Deckung des Energiebedarfs nach dem Stand der Technik vorgegeben. Diese müssen so gebaut und ausgerüstet werden, dass ihr Bedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung dem Stand der Technik entspricht. Bei Wohnbauten beträgt diese Anforderung 35 kWh pro Quadratmeter Energiebezugsfläche pro Jahr.

Damit wird die geltende Vorgabe abgelöst, wonach höchstens 80 Prozent des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser mit nicht erneuerbarer Energie abgedeckt werden dürfen.

Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie (Art. 13)

Bei Neubauten ist es angezeigt, einen Teil des Energiebedarfs mit im oder am eigenen Gebäude produzierter elektrischer Energie oder Wärme zu erzeugen. Eine Photovoltaikanlage oder eine thermische Solaranlage auf dem Dach sind meistens die am einfachsten realisierbaren Lösungen.

Im aktuell gültigen Energiereglement wurde die Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie bei Neubauten mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von mehr als 300m² bereits umgesetzt. Diese Pflicht wurde vom Bundesparlament im Rahmen der dringlichen Massnahmen zur Strommangellage ins Energiegesetz des Bundes übernommen. Diejenigen Kantone, welche die Pflicht zur Eigenstromerzeugung aus den Mustervorschriften der Kantone bis Anfang 2023 noch nicht umgesetzt hatten, mussten diese Bundesregelung übernehmen. Die Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie soll jetzt im Energiegesetz des Kantons Uri verankert und erweitert werden.

Auf Neubauten, Anbauten und Aufstockungen soll die Sonnenenergie adäquat genutzt werden. Die Anforderungen an die Leistung der Sonnenenergienutzung richten sich nach der anrechenbaren Gebäudefläche, was in etwa der Bedeckung des Terrains durch das

Gebäude entspricht. Für ein Einfamilienhaus kann gemäss dem Vorschlag für die Energieverordnung von einer Anlagengrösse von 4 Kilowatt Leistung ausgegangen werden.

Auf bestehenden Bauten liegt das weitaus grössere Potenzial für die Nutzung der Sonnenenergie als auf Neubauten. Im Gegensatz zu neuen Anlagen auf freien Flächen, wie sie derzeit diskutiert werden, sind diese Flächen bereits vorhanden, erschlossen und zugänglich. Ein guter Zeitpunkt für die Installation einer Anlage ist die Sanierung des Flach- oder Steildachs. Deshalb wird eine Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie auf bestehenden Gebäuden eingeführt, die dann zum Tragen kommt, wenn das Dach eingreifend saniert wird.

In den allermeisten Fällen ist der Bau einer PV-Anlage auf dem eigenen Dach wirtschaftlich. Mit den aktuellen Strompreisen amortisieren sich die Anlagen im Kanton Uri verhältnismässig schnell. Die aktuellen Rückspesetarife bewirken zudem, dass die Amortisationszeit und die Rentabilität einer PV-Anlage nicht mehr so stark vom eigenen Strombedarf beeinflusst werden. Auch ist es heute schon gängige Praxis, dass bei Dachsanierungen der Bau einer PV-Anlage ins Auge gefasst wird. Der Bund unterstützt diese Projekte mit finanziellen Beiträgen.

Bei Artikel 13 hat der Landrat eine wesentliche Anpassung vorgenommen. Ist der Bau einer Anlage zur Nutzung der Sonnenenergie wirtschaftlich unverhältnismässig, muss keine erstellt werden. Es ist in diesem Fall auch keine Ersatzabgabe zu entrichten. Diese Ausnahme gilt auch, wenn übergeordnetes Recht (z. B. bei geschützten Bauten) den Bau einer Anlage nicht zulässt.

Energieverordnung Die Detailbestimmungen des Energiegesetzes des Kantons Uri werden auf Antrag des Landrats neu in Form einer referendumsfähigen Energieverordnung erlassen und nicht wie bisher durch ein Reglement des Regierungsrats.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Energiegesetzes des Kantons Uri wird durch den Regierungsrat unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Verabschiedung der Energieverordnung bestimmt.

Politische Wertung Energieeffizienz und erneuerbare Energien gewinnen zunehmend an Bedeutung. Gerade die aktuelle weltpolitische Lage zeigt, dass eine Abkehr von fossilen Energieträgern und der damit verbundenen Auslandsabhängigkeit zwingend ist. Der Kanton Uri will einheimische, erneuerbare Energien fördern und die Energieeffizienz steigern. Die letzten Jahre haben deutlich gezeigt, dass diese Bestrebungen richtig und notwendig sind. Das revidierte Energiegesetz des Kantons Uri trägt dem Rechnung.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien schont die Umwelt und verbessert langfristig die Versorgungssicherheit. Zudem kann das einheimische Gewerbe davon profitieren und Aufträge generieren. Die Harmonisierung der kantonalen Energiegesetzgebungen führt zudem zu wesentlichen Erleichterungen für das planende und ausführende Gewerbe.

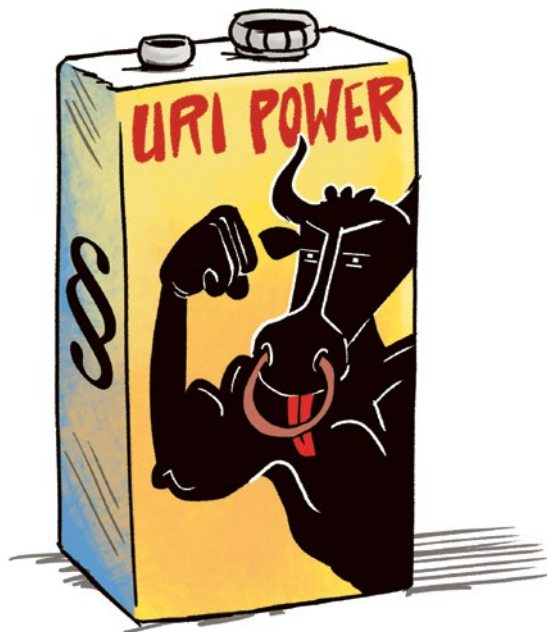
Landrat und Regierungsrat haben das vorliegende Gesetz eingehend beraten. In der Landratsdebatte wurde die Vorlage auf die Urner Verhältnisse angepasst und mit 55:4 Stimmen (2 Enthaltungen) zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet. Das Energiegesetz des Kantons Uri ist zeitgemäss, entspricht dem heutigen Stand der Technik und ist in der Praxis gut umsetzbar.

ANTRAG

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, das Energiegesetz des Kantons Uri anzunehmen.

Beilage

– Vorlage für die Volksabstimmung



ENERGIEGESETZ DES KANTONS URI (EnG)

(vom ...)

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 90 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Uri¹,

beschliesst:

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz ordnet die kantonale Energiepolitik, insbesondere im Gebäudebereich. Es vollzieht die Energie- und Klimagesetzgebung des Bundes.

² Der Kanton setzt sich im Rahmen seiner Zuständigkeit ein für eine ausreichende, breit gefächerte, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung.

³ Das Gesetz schafft günstige Rahmenbedingungen für die sparsame und effiziente Energienutzung sowie die Nutzung erneuerbarer Energie.

⁴ Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen des kantonalen Rechts, namentlich im Bereich der Gewässernutzung und des Denkmalschutzes.

Artikel 2 Grundsätze

¹ Jede Energie ist möglichst sparsam und effizient zu verwenden.

² Erneuerbare Energien sind verstärkt zu nutzen.

³ Die Umweltbelastung ist zu verringern und der Klimaschutz zu verbessern.

⁴ Die Kosten für die Energieversorgung sind möglichst jenen Verbraucherinnen und Verbrauchern anzurechnen, die sie verursachen (Verursacherprinzip).

Artikel 3 Ausnahmen

¹ Liegen ausserordentliche Verhältnisse vor und bedeutet die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und dessen Ausführungsbestimmungen eine unverhältnismässige Härte, so kann die zuständige Behörde Ausnahmen von einzelnen Vorschriften gewähren, wenn dadurch keine öffentlichen oder überwiegenden privaten Interessen verletzt werden.

¹ RB 1.1101

² Die Ausnahmegewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verknüpft und befristet werden.

2. Abschnitt: **Kantonale Gesamtenergiestrategie**

Artikel 4 Gesamtenergiestrategie

¹ Der Regierungsrat legt die Ziele der kantonalen Energiepolitik in der Gesamtenergiestrategie fest. Er berücksichtigt dabei die energie- und klimapolitischen Vorgaben des Bundes und die Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung im Sinne von Artikel 2.

² Er überprüft periodisch die Inhalte sowie die Umsetzung der Gesamtenergiestrategie und nimmt die nötigen Anpassungen vor.

³ Er unterbreitet die Gesamtenergiestrategie dem Landrat zur Kenntnisnahme.

Artikel 5 Umsetzung der Gesamtenergiestrategie

Der Regierungsrat erarbeitet periodisch Massnahmenpläne zur Umsetzung der Gesamtenergiestrategie. Die Massnahmenpläne werden periodisch auf die Zielerreichung der Vorgaben überprüft und wenn nötig angepasst.

3. Abschnitt: **Anforderungen im Gebäudebereich**

Artikel 6 Wärmeschutz von Gebäuden

¹ Neue Bauten und Anlagen, die beheizt oder gekühlt werden, sind so zu erstellen und zu unterhalten, dass der Energiebedarf möglichst gering und ein effizienter Betrieb möglich ist.

² Bestehende Bauten und Anlagen oder Teile davon sind bei Umbauten oder Umnutzungen entsprechend anzupassen.

³ Der Landrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung und passt diese dem Stand der Technik an.

Artikel 7 Gebäudetechnische Anlagen

¹ Gebäude und Anlagen sowie damit zusammenhängende Ausstattungen und Ausrüstungen sind so zu planen, auszuführen und zu betreiben, dass die Energie sparsam und effizient genutzt wird. Soweit möglich sind Abwärme und erneuerbare Energie zu nutzen.

² Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, sind gebäudetechnische Anlagen dann anzupassen, wenn sie erneuert, umgebaut oder geändert werden.

³ Der Landrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung und passt diese dem Stand der Technik an.

Artikel 8 Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen

¹ Die Neuinstallation ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen ist nicht zulässig.

² Der Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem durch eine ortsfeste elektrische Widerstandsheizung ist nicht zulässig.

³ Eine ortsfeste elektrische Widerstandsheizung darf nicht als Zusatzheizung eingesetzt werden.

⁴ Notheizungen und Frostschutzheizungen sind in begrenztem Umfang zulässig.

⁵ Der Landrat regelt die Einzelheiten sowie die Ausnahmen in einer Verordnung.

Artikel 9 Wassererwärmer

¹ Der Neueinbau zentraler direkt-elektrisch beheizter Wassererwärmer oder der Ersatz von bestehenden zentralen Wassererwärmern durch direkt-elektrisch beheizte Wassererwärmer ist nicht zulässig.

² Der Neueinbau dezentraler direkt-elektrisch beheizter Wassererwärmer ist nicht zulässig. Der Ersatz einzelner dezentraler direkt-elektrisch beheizter Wassererwärmer durch wiederum direkt-elektrisch beheizte Wassererwärmer ist erlaubt.

³ Der Ersatz eines Wassererwärmers ist meldepflichtig.

⁴ Der Landrat regelt die Einzelheiten sowie die Ausnahmen in einer Verordnung.

Artikel 10 Anforderungen an die Deckung des Energiebedarfs von Neubauten

¹ Der Energiebedarf für die Heizung und das Warmwasser in Neubauten ist ohne fossile Energieträger abzudecken.

² Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden (Aufstockungen, Anbauten usw.) müssen so gebaut und ausgerüstet werden, dass ihr Bedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung dem Stand der Technik entspricht.

³ Der Landrat regelt Art und Umfang der Anforderungen an den Energieeinsatz in einer Verordnung.

Artikel 11 Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugersersatz

¹ Beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten ist dieser auf erneuerbare Energie umzustellen, soweit es wirtschaftlich verhältnismässig ist.

² Beim Ersatz respektive Wiedereinbau eines fossilen Wärmeerzeugers sind geeignete Effizienzmassnahmen der Gebäudehülle oder der Haustechnik vorzunehmen mit dem Ziel, den fossilen Verbrauch massgeblich zu reduzieren. Dabei werden die bereits getätigten Massnahmen berücksichtigt.

³ Der Ersatz oder die Neuinstallation eines Wärmeerzeugers ist bewilligungspflichtig.

⁴ Ab dem Jahr 2030 dürfen keine neuen fossilen Wärmeerzeuger für Heizung und Warmwasser mehr installiert werden.

⁵ Der Landrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Berechnungsweise der wirtschaftlichen Verhältnismässigkeit, die zulässigen Standardlösungen sowie die Befreiungen in einer Verordnung und passt diese dem Stand der Technik an.

Artikel 12 Elektrische Energie

¹ Gebäude und Anlagen sowie damit zusammenhängende Ausstattungen und Ausrüstungen sind so zu planen und auszuführen, dass die Elektrizität sparsam und effizient genutzt wird.

² Der Landrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Anforderungen an den Elektrizitätsverbrauch der Beleuchtung, in einer Verordnung und passt diese dem Stand der Technik an.

Artikel 13 Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie bei Gebäuden

¹ An Neubauten sowie Erweiterungen von bestehenden Gebäuden (Aufstockungen, Anbauten usw.) ist eine Anlage zur Nutzung der Sonnenenergie, beispielsweise eine Photovoltaik- oder eine Solarthermieanlage, zu erstellen.

² Wird das Dach eines Gebäudes eingreifend saniert, muss das Gebäude mit einer Anlage zur Nutzung der Sonnenenergie, beispielsweise einer Photovoltaik- oder einer Solarthermieanlage, ausgerüstet werden.

³ Ausnahmen von der Pflicht der Installation einer Solaranlage werden gewährt, wenn die Erstellung einer Anlage:

- a) anderen übergeordneten öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht; oder
- b) wirtschaftlich unverhältnismässig ist.

⁴ Der Landrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Art und den Umfang der Anlage zur Nutzung der Sonnenenergie sowie die Berechnungsweise der wirtschaftlichen Tragbarkeit, in einer Verordnung. Er berücksichtigt dabei die anrechenbare Gebäudefläche als Bemessungsgrundlage für die Anlagenleistung.

Artikel 14 Kälteerzeugung

¹ Neue ortsfeste Kälteerzeugungsanlagen für Gebäude, die zur Aufrechterhaltung des Komforts dienen, müssen mit Umgebungskälte aus der Umwelt ohne den Einsatz von Kältemaschinen (sogenanntes Freecooling) betrieben werden.

² Wenn doch Kältemaschinen eingesetzt werden, müssen diese überwiegend mit vor Ort produzierter erneuerbarer elektrischer Energie betrieben werden.

³ Der Landrat regelt die Einzelheiten sowie die Ausnahmen in einer Verordnung.

Artikel 15 Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen

¹ Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen zur Notstromerzeugung sowie deren Betrieb für Probeläufe von höchstens 50 Stunden pro Jahr ist ohne Nutzung der im Betrieb entstehenden Wärme zulässig.

² Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit fossilen Brennstoffen ist nur zulässig für Anlagen, die keine Verbindung zum öffentlichen Elektrizitätsverteilnetz haben und diese auch nicht mit verhältnismässigem Aufwand hergestellt werden kann.

³ Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit erneuerbaren Brennstoffen ist nur zulässig, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und weitgehend genutzt wird.

Artikel 16 Vorbild öffentliche Hand

¹ Für Bauten im Eigentum des Kantons werden die energetischen Anforderungen im Gebäudebereich erhöht.

² Die Wärmeversorgung für Bauten im Eigentum des Kantons wird bis im Jahr 2030 ohne fossile Brennstoffe und ohne ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen realisiert.

³ Der Landrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

Artikel 17 Energieausweis für Gebäude

¹ Der Kanton führt einen Energieausweis für Gebäude ein.

² Der Landrat regelt die anwendbaren Standards in einer Verordnung.

Artikel 18 Heizungen im Freien

¹ Heizungen im Freien sind ausschliesslich mit effizient eingesetzter erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme zu betreiben.

² Der Landrat regelt die Einzelheiten und die Ausnahmen in einer Verordnung.

Artikel 19 Beheizte baubewilligungspflichtige Freiluftbäder

¹ Der Bau neuer und die Sanierung bestehender beheizter baubewilligungspflichtiger Freiluftbäder sowie der Ersatz und die wesentliche Änderung der technischen Einrichtungen zu deren Beheizung sind nur zulässig, wenn sie ausschliesslich mit erneuerbarer Energie oder mit nicht anderweitig nutzbarer Abwärme betrieben werden.

² Beim Bau neuer, der Sanierung bestehender oder bei neu beheizten baubewilligungspflichtigen Freiluftbädern sind diese zur Verminderung der Wärmeverluste durch eine Abdeckung auszurüsten.

³ Der Landrat regelt die Einzelheiten sowie die Ausnahmen in einer Verordnung.

Artikel 20 Grundsatz Gebäudeautomation

¹ Im Hinblick auf einen möglichst tiefen Energieverbrauch sind neu erstellte Bauten mit Einrichtungen zur Gebäudeautomation auszurüsten, soweit es technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist.

² Der Landrat regelt das Verfahren und die Einzelheiten in einer Verordnung.

Artikel 21 Betriebsoptimierung

¹ In Nichtwohnbauten ist innerhalb drei Jahren nach Inbetriebsetzung und danach periodisch eine Betriebsoptimierung für die Gewerke Heizung, Lüftung, Klima, Kälte, Sanitär, Elektro und Gebäudeautomation vorzunehmen.

² Die auf dem Kantonsgebiet tätigen Energieversorgungsunternehmen sind verpflichtet, der zuständigen Behörde die zur Umsetzung dieses Artikels notwendigen Daten zu liefern.

³ Der Landrat regelt das Verfahren und die Einzelheiten in einer Verordnung.

Artikel 22 Kantonale Energieplanung

¹ Die kantonale Energieplanung ist Sache des Regierungsrats.

² Der Kanton führt eine Energieplanung. Diese enthält eine Beurteilung des aktuellen Bedarfs und Angebots an Energie im Kanton, liefert im Bereich der Energieversorgung und Energienutzung die Entscheidungsgrundlagen für Massnahmen der Raumplanung sowie der Projektierung von Anlagen und dient den Gemeinden als Grundlage für ihre Energieplanung.

³ Die Gemeinden und die in der Energieversorgung tätigen Unternehmen sind zur Mitwirkung an der Energieplanung verpflichtet. Sie sind rechtzeitig anzuhören und liefern, wie die Verbraucherinnen und Verbraucher, dem Kanton die für die Energieplanung erforderlichen Auskünfte.

4. Abschnitt: **Mobilität**

Artikel 23 Energieeffizienz in der Mobilität

Zur Erreichung der Ziele gemäss Artikel 2 kann der Kanton Regelungen im Bereich der Mobilität erlassen. Namentlich können dies Massnahmen im Bereich der Verkehrsinfrastruktur sowie der energieeffizienten und CO₂-armen Mobilität sein.

Artikel 24 Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge

¹ In Neubauten oder bei eingreifender Sanierung von Parkplätzen sind diese angemessen für die Ladung von Elektrofahrzeugen vorzubereiten.

² Der Landrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

5. Abschnitt: **Beratung und Förderung**

Artikel 25 Förderprogramm

¹ Der Kanton kann Projekte und Anlagen in den Bereichen Forschung, Produktion, Nutzung und regionale Verteilung unterstützen. Er fördert namentlich Massnahmen zur sparsamen und effizienten Energienutzung im Zusammenhang mit erneuerbaren oder aus einheimischen Quellen stammenden erneuerbaren Energieträgern und solche zum Zwecke der Abwärmenutzung.

² Der Regierungsrat erstellt ein Förderprogramm. Er bezeichnet darin die zu fördernden Energiebereiche und die Fördermassnahmen.

³ Auf die Förderleistungen besteht kein Rechtsanspruch.

Artikel 26 Finanzierung

¹ Das Förderprogramm wird finanziert durch Mittel des Bundes, durch allgemeine Staatsmittel des Kantons und durch Beiträge Dritter.

² Der Kanton kann einen Fonds äufnen, über den der Regierungsrat bestimmt.

Artikel 27 Energiefachstelle

¹ Der Kanton führt eine Energiefachstelle².

² Die Energiefachstelle informiert und berät Behörden, Fachleute und Private über:

a) die Sicherung einer wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energieversorgung;

² Amt für Energie; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

- b) die Möglichkeiten sparsamer und effizienter Energienutzung;
- c) die Nutzung erneuerbarer Energie;
- d) Vollzugsfragen.

³ Sie erfüllt im Weiteren ihr durch die Gesetzgebung zugewiesene Aufgaben.

⁴ Sie ist die Kontaktstelle zum zuständigen Bundesamt³.

6. Abschnitt: **Energieversorgung**

Artikel 28 Versorgung mit elektrischer Energie

Für Elektrizitätsverteilnetze, die mit 50 Hertz Wechselstrom betrieben werden, gilt das Stromversorgungsgesetz des Bundes. Der Landrat regelt dessen Vollzug in einer Verordnung.

Artikel 29 Eigene Anlagen, Beteiligung

¹ Kanton, Gemeinden und Korporationen können im Rahmen des Bundesrechts Energieanlagen selbst erstellen, betreiben und die dort produzierte Energie zu Marktpreisen verkaufen. Sie können sich an solchen Energieversorgungsunternehmen beteiligen und die erforderlichen Zusammenarbeitsverträge abschliessen.

² Der Landrat beschliesst die Errichtung eigener kantonaler Anlagen oder Unternehmen und entscheidet über die Beteiligung des Kantons an Unternehmen der Energieversorgung. Vorbehalten bleiben die Finanzkompetenzen gemäss Verfassung des Kantons Uri, soweit nicht die spezialgesetzlichen Bestimmungen des Gewässernutzungsgesetzes⁴ zur Anwendung gelangen.

³ Der Regierungsrat regelt die Organisation und den Betrieb kantonaler Anlagen, trifft die entsprechenden Vereinbarungen und beschliesst die damit verbundenen Ausgaben.

7. Abschnitt: **Organisation und Vollzug**

Artikel 30 Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über den Vollzug der Energiegesetzgebung aus.

² Der Regierungsrat vollzieht dieses Gesetz. Er erlässt dazu die erforderlichen Bestimmungen in einem Reglement. Er bestimmt, wie die Einhaltung der Vorschriften zu überwachen ist, und bezeichnet die für die Bewilligungen nach diesem Gesetz zuständigen Behörden.

³ Bundesamt für Energie

⁴ RB 40.4101

³ Er kann Aufgaben auf die Gemeinden übertragen und Dritte zum Vollzug beiziehen.

⁴ Er kann Normen, Richtlinien und Empfehlungen von Fachorganisationen oder der Konferenz Kantonalen Energiedirektoren (EnDK) für verbindlich erklären.

Artikel 31 Zuständige Direktion

¹ Die zuständige Direktion⁵ übt die unmittelbare Aufsicht über den Vollzug der Energiegesetzgebung aus und ist verantwortlich für den Vollzug, soweit nichts anderes bestimmt ist.

² Die zuständige Direktion ist die zuständige Behörde im Sinne der Bundesgesetzgebung, soweit diese oder das kantonale Recht nichts anderes bestimmt.

Artikel 32 Auskunftspflicht

¹ Der Kanton und die Gemeinden sind ermächtigt, Erhebungen über den Energieverbrauch und die Energieproduktion anzustellen.

² Den zuständigen Behörden sind die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, und es ist ihnen während der üblichen Arbeitszeit der Zutritt zu den Bauten und Anlagen zu ermöglichen.

8. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Artikel 33 Rechtspflege

Die Rechtspflege richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege⁶.

Artikel 34 Strafbestimmungen

¹ Wer den Bestimmungen und Ausführungsvorschriften des 3. und 4. Abschnitts dieses Gesetzes oder den darauf gestützten Vorschriften vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Busse bis zu 40 000 Franken bestraft.

² Das Strafverfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege⁷.

⁵ Baudirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

⁶ RB 2.2345

Artikel 35 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Energiegesetz des Kantons Uri vom 18. April 1999⁷ wird aufgehoben.

Artikel 36 Inkrafttreten

Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt, wann es in Kraft tritt.⁸

Im Namen des Volkes
Der Landammann: Urs Janett
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

⁷ RB 2.2345

⁸ RB 40.7211

Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt am ...

BOTSCHAFT

zur Totalrevision des Gesetzes über den Schutz von Personendaten (Kantonales Datenschutzgesetz; KDSG)

(Volksabstimmung vom 22. Oktober 2023)

Kurzfassung

Verschiedene internationale Rechtsänderungen im Bereich Datenschutz machen Änderungen am Datenschutzrecht in der Schweiz nötig. Anpassungsbedarf besteht aber auch aufgrund der fortschreitenden technischen Entwicklung, namentlich im Bereich der Datenbearbeitung. In der Schweiz ist die Zuständigkeit zum Erlass von Datenschutzrecht geteilt. Der Bund erlässt die Regeln für die Datenbearbeitung durch Private und die Bundesverwaltung. Demgegenüber ist der Kanton zuständig, den Datenschutz bei der Arbeit der Kantons- und Gemeindebehörden zu regeln. Der Bund und nahezu alle Kantone haben inzwischen ihr Datenschutzrecht angepasst oder sind noch daran. Mit dem neuen kantonalen Datenschutzgesetz wird auch das Datenschutzrecht des Kantons Uri den aktuellen Anforderungen angepasst.

Das kantonale Datenschutzgesetz stärkt den Datenschutz insgesamt. Es passt veraltete Regeln den geänderten Bedürfnissen an und regelt Bereiche, die bisher nicht oder zu wenig geregelt waren. Es enthält neu ausdrückliche Bestimmungen für die Datenbearbeitung durch beauftragte Dritte. Die Sicherheit der Daten an sich wird ausführlicher geregelt. Zudem soll das neue Instrument der Datenschutz-Folgenabschätzung das Verantwortungsbewusstsein der Behörden im Umgang mit Datenschutz erhöhen. Die Transparenz der Datenbearbeitung und auch die

Kontrollmöglichkeiten der betroffenen Person werden punktuell verbessert. Gestärkt werden auch die Stellung und die Befugnisse der oder des Datenschutzbeauftragten.

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Totalrevision des kantonalen Datenschutzgesetzes anzunehmen.



Ausführlicher Bericht

Internationale Entwicklungen

Ausgangslage

Auf internationaler Ebene gab es in den letzten Jahren im Bereich Datenschutz verschiedene Neuerungen. Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union (EU) etwa ist für die Schweiz grundsätzlich nicht verbindlich. Damit ein grenzüberschreitender Datenaustausch im bisherigen Rahmen möglich bleibt, muss die Schweiz aber dennoch ihr Datenschutzniveau der DSGVO anpassen, damit sie weiterhin als Drittstaat mit angemessenem Datenschutzniveau gilt. Auch Gewerbetreibende, die ihr Angebot im EU-Raum anbieten, müssen sich an die DSGVO halten. Umgekehrt können sich auch Personen in der Schweiz, die z. B. Waren oder Dienstleistungen aus der EU beziehen, auf die Rechte der DSGVO berufen.

Ebenfalls aus der EU stammt die Richtlinie 2016/680 zum Datenschutz in der Strafverfolgung. Anders als die DSGVO ist die Richtlinie nicht direkt anwendbar, sondern muss von den EU-Mitgliedstaaten zuerst im nationalen Recht umgesetzt werden. Über das Schengener Assoziierungsabkommen¹ ist auch die Schweiz verpflichtet, diese Richtlinie umzusetzen.

Weniger weit als das Datenschutzrecht der EU geht die revidierte Datenschutzkonvention des Europarats Nr. 108. Diese definiert lediglich Mindeststandards. Die Schweiz hat das Abkommen ebenfalls unterzeichnet. Die Konvention ist jedoch nicht direkt anwendbar, sondern muss zuerst im nationalen Recht umgesetzt werden.

¹ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (SR 0.362.31)

**Föderalistischer
Datenschutz in der
Schweiz**

Der Datenschutz in der Schweiz ist föderalistisch aufgebaut. Der Bund ist zuständig, die Datenschutzbestimmungen für Private (Privatpersonen und Firmen) sowie für die Bundesverwaltung zu erlassen. Der Kanton hingegen ist zuständig, die Regeln für die Behörden des Kantons und der Gemeinden festzulegen.

Um seine internationalen Verpflichtungen anzugehen und mit der fortschreitenden technologischen Entwicklung mitzuhalten, hat der Bund sein Datenschutzrecht in mehreren Etappen einer Totalrevision unterzogen. Auf den 1. September 2023 sind das neue Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG; SR 235.1) und die entsprechende Verordnung über den Datenschutz (DSV; SR 235.11) in Kraft getreten.

**Das Datenschutzgesetz
des Kantons Uri**

Auch wenn die Kantone durch die internationalen Bestimmungen nicht unmittelbar verpflichtet sind, tragen ihre Datenschutzbestimmungen dennoch zum gesamten schweizerischen Datenschutzniveau bei. Sie sind deshalb zumindest indirekt gehalten, ihr Datenschutzrecht den internationalen Bestimmungen anzupassen. So haben denn auch die meisten Kantone in jüngerer Vergangenheit ihr Datenschutzrecht angepasst oder sind noch dabei.

Das kantonale Datenschutzgesetz (KDSG; RB 2.2511) stammt aus dem Jahr 1994 und wurde letztmals auf den 1. Januar 2008 angepasst. Schon bei der letzten Revision ging es hauptsächlich darum, den gestiegenen europäischen Anforderungen Rechnung zu tragen. Doch auch abgesehen von den neuen Anforderungen des internationalen Rechts zeigen sich beim Vollzug des kantonalen Datenschutzgesetzes mittlerweile einige Schwächen. Das Gesetz hat mit den technischen Entwicklungen im Bereich der Datenbearbeitung nicht mithalten und ist spürbar in die Jahre gekommen. Änderungsbedarf besteht deshalb auch unabhängig von den internationalen Vorgaben.

Verhältnis zum Bundesrecht

Das kantonale Datenschutzgesetz ist ein eigentliches Rahmengesetz. Es regelt die Grundsätze und Prinzipien des Datenschutzes, die die Behörden beim Bearbeiten von Daten zu beachten haben (z. B. die Notwendigkeit einer gesetzlichen Grundlage als Voraussetzung für eine rechtmässige Datenbearbeitung). Ob eine Behörde jedoch im Einzelfall befugt ist, Personendaten zu bearbeiten, regelt das jeweilige Spezialgesetz.

Die wichtigsten Änderungen**Grundzüge der Vorlage**

Schon bisher hat sich das Urner Datenschutzrecht stark am Bundesrecht orientiert. Dies vereinfacht den Vollzug, namentlich bei der Zusammenarbeit über die Kantonsgrenzen hinaus. Deshalb lehnt sich auch das neue kantonale Datenschutzgesetz stark an das Bundesrecht an. Da sich das eidgenössische Datenschutzgesetz jedoch an Private und an die Bundesverwaltung richtet, können dessen Regeln nicht unesehen für die Behörden des Kantons und der Gemeinden übernommen werden. Das Bundesrecht wird deshalb unverändert übernommen, soweit es möglich und sinnvoll ist. In den meisten Fällen werden die Bestimmungen an die kantonalen Bedürfnisse angepasst.

Das kantonale Datenschutzgesetz verfolgt mehrere Ziele, die sich zum Teil überschneiden. Einerseits wird das kantonale Datenschutzrecht den internationalen Standards angepasst. Dadurch wird der Datenschutz im Kanton Uri insgesamt gestärkt. Andererseits behebt das Gesetz Mängel, die mittlerweile durch technologische und gesellschaftliche Entwicklungen entstanden sind. So wird das Recht an die aktuellen Bedürfnisse angepasst. Einige Bereiche waren im bisherigen Recht gar nicht oder nur ungenügend geregelt.

Heutzutage kaum mehr wegzudenken ist etwa die Datenbearbeitung durch beauftragte Dritte (z. B. Datenspeicherung bei Cloud-Diensten). Klare Regeln zu dieser sogenannten Auftragsdatenbearbeitung gab es

im bisherigen Recht nicht, werden aber nun geschaffen. Datenschutz befasst sich vor allem mit dem Schutz der Persönlichkeit der betroffenen Personen. Dies ist jedoch nur möglich, wenn auch der Schutz der Daten selbst gewährleistet ist. Diese Datensicherheit war bisher im Gesetz kaum ein Thema und wird neu ebenfalls ausdrücklich geregelt. Insbesondere gibt es neu eine Meldepflicht bei einer Verletzung der Datensicherheit. Ein neues Instrument ist die Datenschutz-Folgenabschätzung. Damit soll das Verantwortungsbewusstsein der Behörden im Umgang mit Datenschutz erhöht werden. Führt eine Datenbearbeitung voraussichtlich zu einem hohen Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Personen, ist vorgängig eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen. Dabei sind die konkreten Risiken zu bewerten und allfällige Massnahmen zum Schutz der Persönlichkeit der Betroffenen vorzusehen. Das neue Gesetz verbessert punktuell die Transparenz der Datenbearbeitung sowie die Rechte der betroffenen Personen. Und nicht zuletzt werden die Stellung und die Befugnisse der oder des Datenschutzbeauftragten verbessert. Bisher erfolgte die Wahl durch den Regierungsrat. Neu wird die beauftragte Person für Datenschutz durch den Landrat gewählt, was ihre Unabhängigkeit gegenüber der Verwaltung stärkt. Ausserdem kann die oder der Datenschutzbeauftragte bei Uneinigkeit mit einer kontrollierten Behörde nicht mehr nur Empfehlungen abgeben, sondern verbindliche Verfügungen erlassen. Wenn die betroffene Behörde mit dem Entscheid nicht einverstanden ist, kann sie diesen beim Obergericht anfechten.

Wirkungen

Indem das kantonale Datenschutzgesetz den veränderten Bedürfnissen angepasst wird und Antworten auf aktuelle Fragen des Datenschutzes bereithält, erhöht es die Rechtssicherheit. Gleichzeitig wird das Datenschutzniveau der Behörden von Kanton und Gemeinden den internationalen und nationalen Standards angepasst.

Zweifellos führen steigende Anforderungen im Bereich Datenschutz und Datensicherheit zu finanziellem und personellem Mehraufwand. Dieser Mehraufwand lässt sich jedoch nur bedingt auf das neue Gesetz zurückführen. Insbesondere im Bereich der Datensicherheit steigt der Aufwand ohnehin. Die weiter voranschreitende Digitalisierung und auch die zunehmende Internetkriminalität erhöhen den Aufwand, um die Sicherheit der Daten zu gewährleisten. Aber auch die gestiegenen internationalen Standards im Datenschutz sorgen für zusätzlichen Aufwand. Mit der Datenschutz-Folgenabschätzung kommt eine neue Aufgabe auf die Behörden des Kantons und die Gemeinden zu. Diese gelangt jedoch nur unter gewissen Voraussetzungen zur Anwendung, und der Aufwand hängt von der zu beurteilenden Datenbearbeitung und den zu erwartenden Risiken ab. So kann eine Datenschutz-Folgenabschätzung unter Umständen sehr schlank und ohne nennenswerten Mehraufwand ausfallen. In anderen Fällen, z. B. bei einem umfassenden Digitalisierungsprojekt, ist aber möglicherweise mit umfangreichen und komplexen Abklärungen zu rechnen, die die Behörden ohne externe fachliche Begleitung nicht bewältigen können. Auch bei der beauftragten Person für Datenschutz ist mit ansteigendem Aufwand zu rechnen. Einerseits erhält sie zusätzliche Aufgaben und andererseits werden die gestellten Fragen zunehmend komplexer.

Der Landrat hat am 24. Mai 2023 mit 58:0 Stimmen (1 Enthaltung) das kantonale Datenschutzgesetz zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

ANTRAG

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, das Gesetz über den Schutz von Personendaten (Kantonales Datenschutzgesetz; KDSG) anzunehmen.

Beilage

– Vorlage für die Volksabstimmung



GESETZ
über den Schutz von Personendaten
(Kantonales Datenschutzgesetz; KDSG)
(vom ...)

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 90 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Uri¹,

beschliesst:

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 1 Zweck

Dieses Gesetz bezweckt den Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von natürlichen Personen, über die Personendaten bearbeitet werden.

Artikel 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für jedes Bearbeiten von Personendaten natürlicher Personen durch Behörden des Kantons, der Gemeinden sowie der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten.

² Es ist nicht anwendbar, wenn Personendaten aus rechtlichen, historischen oder wissenschaftlichen Gründen bereits im Staatsarchiv oder anderen zuständigen öffentlichen Archiven archiviert sind oder gemäss Artikel 15 noch archiviert werden und ihre Bearbeitung aufgrund ihres Alters keine schutzwürdigen Interessen von Personen mehr verletzen kann.

³ Nimmt eine Behörde am wirtschaftlichen Wettbewerb teil und handelt dabei nicht hoheitlich, gelten sinngemäss die Regeln des Bundesrechts für die Datenbearbeitung durch private Personen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Aufsichtsstelle.

⁴ Die Rechte und Ansprüche von betroffenen Personen während hängigen Verfahren der Zivil- und Strafrechtspflege sowie während staats- und verwaltungsrechtlichen Verfahren mit Ausnahme erstinstanzlicher Verwaltungsverfahren richten sich ausschliesslich nach dem jeweils anwendbaren Verfahrensrecht.

⁵ Abweichende und ergänzende Vorschriften bleiben vorbehalten, sofern sie den Schutz vor widerrechtlicher Bearbeitung von Personendaten im Sinne dieses Gesetzes sicherstellen.

¹ RB 1.1101

Artikel 3 Begriffe

Die folgenden Ausdrücke bedeuten:

- a) Personendaten: alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbar natürliche Person beziehen;
- b) besonders schützenswerte Personendaten:
 1. Daten über religiöse, weltanschauliche, politische oder gewerkschaftliche Ansichten oder Tätigkeiten,
 2. Daten über die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Zugehörigkeit zu einer Rasse oder Ethnie,
 3. genetische Daten,
 4. biometrische Daten, die eine natürliche Person eindeutig identifizieren,
 5. Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen,
 6. Daten über Massnahmen der sozialen Hilfe;
- c) Datensammlung: jeder Bestand von Personendaten, der so aufgebaut ist, dass die Daten nach den betroffenen Personen erschliessbar sind;
- d) Bearbeiten: jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Speichern, Aufbewahren, Verwenden, Verändern, Bekanntgeben, Archivieren, Löschen oder Vernichten von Daten;
- e) Profiling: jede Art der automatisierten Bearbeitung von Personendaten, die darin besteht, dass diese Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftlicher Lage, Gesundheit, persönlicher Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen;
- f) Verletzung der Datensicherheit: eine Verletzung der Sicherheit, die dazu führt, dass Personendaten unbeabsichtigt oder widerrechtlich verlorengehen, gelöscht, vernichtet oder verändert werden oder Unbefugten offengelegt oder zugänglich gemacht werden;
- g) Behörden: alle Organe und Dienststellen des Kantons, der Gemeinden, der öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften sowie Kommissionen und private Personen, die mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut sind;
- h) verantwortliche Behörde: Behörde, die alleine oder zusammen mit anderen über den Zweck und die Mittel der Bearbeitung entscheidet;
- i) Auftragsbearbeiterin oder Auftragsbearbeiter: private Person oder Behörde, die im Auftrag der verantwortlichen Behörde Personendaten bearbeitet.

2. Abschnitt: **Bearbeiten von Personendaten**

Artikel 4 Allgemeine Voraussetzungen

¹ Personendaten dürfen nur bearbeitet werden, wenn:

- a) dafür eine gesetzliche Grundlage besteht; oder
- b) das Bearbeiten zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist.

² Für die Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten oder für ein Profiling ist eine Grundlage in einem Gesetz im formellen Sinn erforderlich, es sei denn, die Bearbeitung ist für eine in einem Gesetz im formellen Sinn festgelegte Aufgabe unentbehrlich.

³ Die Behörden sorgen dafür, dass Personendaten richtig und, soweit es der Zweck des Bearbeitens verlangt, vollständig und aktualisiert sind.

⁴ Personendaten dürfen nur rechtmässig, verhältnismässig und nach dem Grundsatz von Treu und Glauben bearbeitet werden. Sie dürfen nicht für einen Zweck bearbeitet werden, der mit dem Zweck der ursprünglichen Beschaffung unvereinbar ist.

Artikel 5 Auftragsbearbeitung

¹ Die Bearbeitung von Personendaten kann vertraglich oder durch die Gesetzgebung einer Auftragsbearbeiterin oder einem Auftragsbearbeiter übertragen werden, wenn:

- a) die Daten so bearbeitet werden, wie die verantwortliche Behörde selbst es tun dürfte; und
- b) keine gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflicht die Übertragung verbietet.

² Die verantwortliche Behörde muss sich insbesondere vergewissern, dass die Auftragsbearbeiterin oder der Auftragsbearbeiter in der Lage ist, die Datensicherheit zu gewährleisten.

³ Die Auftragsbearbeiterin oder der Auftragsbearbeiter darf die Bearbeitung nur mit vorgängiger Genehmigung der verantwortlichen Behörde einem Dritten übertragen.

⁴ Sie oder er kann dieselben Rechtfertigungsgründe geltend machen wie die verantwortliche Behörde.

Artikel 6 Beschaffen von Personendaten

Bei systematischen Erhebungen, namentlich mit Fragebogen, gibt die Behörde den Zweck und die Rechtsgrundlage des Bearbeitens bekannt.

Artikel 7 Folgenabschätzung

¹ Die verantwortliche Behörde erstellt vorgängig eine Datenschutz-Folgenabschät-

zung, wenn eine Bearbeitung ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person mit sich bringen kann. Sind mehrere ähnliche Bearbeitungsvorgänge geplant, so kann eine gemeinsame Abschätzung erstellt werden.

² Das hohe Risiko ergibt sich, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aus der Art, dem Umfang, den Umständen und dem Zweck der Bearbeitung. Es liegt namentlich vor:

- a) bei der umfangreichen Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten;
- b) wenn systematisch umfangreiche öffentliche Bereiche überwacht werden.

³ Die Datenschutz-Folgenabschätzung enthält eine Beschreibung der geplanten Bearbeitung, eine Bewertung der Risiken für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person sowie die Massnahmen zum Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte.

Artikel 8 Konsultation der beauftragten Person für Datenschutz

¹ Ergibt sich aus der Datenschutz-Folgenabschätzung, dass die geplante Bearbeitung trotz der von der verantwortlichen Behörde vorgesehenen Massnahmen noch ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person zur Folge hat, so holt sie vorgängig die Stellungnahme der beauftragten Person für Datenschutz ein.

² Die beauftragte Person für Datenschutz teilt der verantwortlichen Behörde innerhalb von zwei Monaten ihre Einwände gegen die geplante Bearbeitung mit. Diese Frist kann um einen Monat verlängert werden, wenn es sich um eine komplexe Datenbearbeitung handelt.

³ Hat die beauftragte Person für Datenschutz Einwände gegen die geplante Bearbeitung, so schlägt sie der verantwortlichen Behörde geeignete Massnahmen vor.

Artikel 9 Bekanntgabe von Personendaten

a) Grundsatz

¹ Personendaten dürfen nur bekannt gegeben werden, wenn:

- a) hierzu eine gesetzliche Grundlage gemäss Artikel 4 Absatz 1 und 2 besteht;
- b) die Bekanntgabe der Daten für die Empfängerin oder den Empfänger zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist;
- c) die betroffene Person der Bekanntgabe ausdrücklich zugestimmt hat oder, falls sie dazu nicht in der Lage ist, die Bekanntgabe im Interesse der betroffenen Person liegt und ihre Zustimmung vorausgesetzt werden darf;
- d) die Bekanntgabe notwendig ist, um das Leben oder die körperliche Unversehrtheit der betroffenen Person oder eines Dritten zu schützen, und es nicht möglich ist, innerhalb einer angemessenen Frist die Einwilligung der betroffenen Person einzuholen;

- e) die betroffene Person ihre Daten allgemein zugänglich gemacht und eine Bekanntgabe nicht ausdrücklich untersagt hat; oder
 - f) die Empfängerin oder der Empfänger glaubhaft macht, dass die betroffene Person die Einwilligung verweigert oder Widerspruch gegen die Bekanntgabe einlegt, um ihr oder ihm die Durchsetzung von Rechtsansprüchen oder die Wahrnehmung anderer schutzwürdiger Interessen zu verwehren; der betroffenen Person ist vorgängig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, es sei denn, dies ist unmöglich oder mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden.
- ² Personendaten, die in allgemein zugänglichen amtlichen oder amtlich bewilligten Veröffentlichungen enthalten sind, dürfen nur in dem Umfang und entsprechend der Ordnung bekanntgegeben werden, wie sie veröffentlicht sind.
- ³ Die verantwortliche Behörde lehnt die Bekanntgabe ab, schränkt sie ein oder verbindet sie mit Auflagen, wenn:
- a) wesentliche öffentliche Interessen oder offensichtlich schutzwürdige Interessen der betroffenen Person es verlangen; oder
 - b) gesetzliche Geheimhaltungspflichten oder besondere Datenschutzvorschriften es verlangen.

Artikel 10 b) ins Ausland

¹ Personendaten dürfen in Länder der Europäischen Union sowie in Vertragsstaaten des Übereinkommens 108 des Europarats zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten bekannt gegeben werden, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, die für die Bekanntgabe von Daten im Inland erfüllt sein müssen.

² In Drittstaaten dürfen Personendaten nur bekannt gegeben werden, wenn zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Absatz 1 eine der Voraussetzungen von Artikel 16 des Bundesgesetzes über den Datenschutz² erfüllt ist.

³ Abweichend von Absatz 1 und 2 dürfen Personendaten ins Ausland bekanntgegeben werden, wenn:

- a) die Bekanntgabe notwendig ist:
 1. für die Wahrung eines überwiegenden öffentlichen Interesses,
 2. für die Feststellung, Ausübung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen vor einem Gericht oder einer anderen zuständigen ausländischen Behörde,
 3. um das Leben oder die körperliche Unversehrtheit der betroffenen Person oder einer Drittperson zu schützen, und es ist nicht möglich, innerhalb einer angemessenen Frist die Einwilligung der betroffenen Person einzuholen;
- b) die betroffene Person die Daten allgemein zugänglich gemacht und eine Bearbeitung nicht ausdrücklich untersagt hat;

² SR 235.1

c) die Daten aus einem gesetzlich vorgesehenen Register stammen, das öffentlich oder Personen mit einem schutzwürdigen Interesse zugänglich ist, soweit im Einzelfall die gesetzlichen Voraussetzungen der Einsichtnahme erfüllt sind.

⁴ Werden Personendaten zur Information der Öffentlichkeit mittels automatisierter Informations- und Kommunikationsdienste allgemein zugänglich gemacht, so gilt dies nicht als Bekanntgabe ins Ausland, auch wenn die Daten vom Ausland aus zugänglich sind.

Artikel 11 Bearbeiten für nicht personenbezogene Zwecke

Personendaten dürfen für nicht personenbezogene Zwecke, insbesondere für Forschung, Planung oder Statistik, bearbeitet werden, wenn:

- a) die Daten anonymisiert werden, sobald der Bearbeitungszweck dies erlaubt;
- b) die verantwortliche Behörde privaten Personen besonders schützenswerte Personendaten nur so bekanntgibt, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind;
- c) die Empfängerin oder der Empfänger Dritten die Daten nur mit der Zustimmung der verantwortlichen Behörde weitergibt, welche die Daten bekannt gegeben hat; und
- d) die Ergebnisse nur so veröffentlicht werden, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind.

Artikel 12 Datensicherheit

¹ Die verantwortliche Behörde und die Auftragsbearbeiterin oder der Auftragsbearbeiter gewährleisten durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen eine dem Risiko angemessene Datensicherheit.

² Die Massnahmen müssen es ermöglichen, Verletzungen der Datensicherheit zu vermeiden.

Artikel 13 Meldung der Verletzungen der Datensicherheit

¹ Die verantwortliche Behörde meldet der beauftragten Person für Datenschutz so rasch als möglich eine Verletzung der Datensicherheit, die voraussichtlich zu einem hohen Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person führt.

² Die Auftragsbearbeiterin oder der Auftragsbearbeiter meldet der verantwortlichen Behörde so rasch als möglich eine Verletzung der Datensicherheit.

³ Die verantwortliche Behörde informiert die betroffene Person, wenn es zu ihrem Schutz erforderlich ist oder die beauftragte Person für Datenschutz es verlangt. Sie nennt dabei mindestens die Art der Verletzung der Datensicherheit, deren Folgen und die ergriffenen oder vorgesehenen Massnahmen.

⁴ Die verantwortliche Behörde kann die Information an die betroffene Person einschränken, aufschieben oder darauf verzichten, wenn:

- a) private oder öffentliche Geheimhaltungsinteressen überwiegen;

- b) die Information unmöglich ist oder einen unverhältnismässigen Aufwand erfordert;
oder
- c) die Information der betroffenen Person durch eine öffentliche Bekanntmachung in vergleichbarer Weise sichergestellt ist.
- ⁵ Eine Meldung, die aufgrund dieses Artikels erfolgt, darf in einem Strafverfahren gegen die meldepflichtige Person nur mit deren Einverständnis verwendet werden.

3. Abschnitt: **Datensammlungen**

Artikel 14 Register

¹ Der Kanton, die Gemeinden sowie die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten führen über ihre Datensammlungen ein öffentliches Register.

² Das Register enthält für jede Datensammlung Angaben über die Rechtsgrundlage, den Zweck und die Mittel der Bearbeitung, die Art und die Herkunft der bearbeiteten Personendaten sowie die an der Datensammlung beteiligten Stellen und die regelmässigen Datenempfängerinnen und -empfänger.

Artikel 15 Archivierung oder Vernichtung

¹ Werden Datensammlungen und Personendaten nicht mehr ständig benötigt, hat die verantwortliche Behörde die allfällige Archivierung mit den zuständigen öffentlichen Archiven abzuklären.

² Nicht als archivwürdig bezeichnete Personendaten werden vernichtet, es sei denn, diese:

a) werden anonymisiert; oder

b) müssen zu Beweis- oder Sicherheitszwecken oder zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person aufbewahrt werden.

³ Der Regierungsrat regelt in einem Reglement das Verfahren der Archivierung und die Benützung des Staatsarchivs.

4. Abschnitt: **Rechte der betroffenen Personen**

Artikel 16 Einsicht in die Register

Jede Person kann in die Register der Datensammlungen Einsicht nehmen.

Artikel 17 Auskunftsrecht

¹ Jede Person kann von der verantwortlichen Behörde Auskunft verlangen, ob Personendaten über sie bearbeitet werden.

² Die betroffene Person erhält diejenigen Informationen, die erforderlich sind, damit sie ihre Rechte nach diesem Gesetz geltend machen kann und eine transparente Datenbearbeitung gewährleistet ist.

³ Lässt die verantwortliche Behörde Personendaten von einer Auftragsbearbeiterin oder einem Auftragsbearbeiter bearbeiten, so bleibt sie auskunftspflichtig.

⁴ Niemand kann im Voraus auf das Auskunftsrecht verzichten.

Artikel 18 Einschränkungen

¹ Die Auskunft kann eingeschränkt oder verweigert werden, wenn wichtige öffentliche oder schutzwürdige private Interessen dies erfordern.

² Kann die Auskunft der gesuchstellenden Person nicht gewährt werden, weil sie zu stark belastet würde, kann sie einer Person ihres Vertrauens erteilt werden.

Artikel 19 Berichtigung

¹ Jede Person kann bezüglich ihrer eigenen Daten von der verantwortlichen Behörde verlangen, dass unrichtige Personendaten berichtigt oder ergänzt werden.

² Bestreitet die verantwortliche Behörde die Unrichtigkeit, so hat sie die Richtigkeit der Personendaten zu beweisen.

³ Kann weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit von Personendaten bewiesen werden, insbesondere von solchen, die eine Wertung menschlichen Verhaltens enthalten, kann die betroffene Person die Aufnahme einer Gegendarstellung verlangen.

Artikel 20 Unterlassungs-, Beseitigungs- und Feststellungsanspruch

Jede Person kann bezüglich ihrer eigenen Daten von der verantwortlichen Behörde verlangen, dass:

- a) ein widerrechtliches Bearbeiten von Personendaten unterlassen wird;
- b) die Folgen eines widerrechtlichen Bearbeitens beseitigt werden;
- c) die Widerrechtlichkeit einer Bearbeitung schriftlich festgestellt wird.

Artikel 21 Rechtsschutz

¹ Die Einschränkung oder Verweigerung des Rechts auf Einsicht, Berichtigung oder Unterlassung ist der gesuchstellenden Person in Form einer beschwerdefähigen Verfügung zu eröffnen.

² Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege³.

Artikel 22 Gebühren

¹ Einsichtnahme, Auskunft und Berichtigung sind grundsätzlich gebührenfrei.

² Ausnahmsweise kann eine Gebühr erhoben werden, wenn die Behandlung eines Auskunftsgesuchs einen erheblichen Verwaltungsaufwand erfordert oder wenn die betroffene Person wiederholt in dieselben Daten Einsicht nimmt oder darüber Auskunft verlangt.

5. Abschnitt: **Kantonale Datenschutzbeauftragte oder kantonaler Datenschutzbeauftragter**

Artikel 23 Beauftragte Person für Datenschutz a) Wahl und Stellung

¹ Der Landrat wählt auf Antrag des Regierungsrats die beauftragte Person für Datenschutz sowie eine Stellvertretung. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

² Die beauftragte Person für Datenschutz erfüllt ihre Aufgaben selbstständig, unabhängig, unparteilich und ohne fachliche Weisungsgebundenheit.

³ Ein öffentliches Amt, eine Nebenbeschäftigung oder eine allfällige zusätzliche Erwerbstätigkeit bedarf der Bewilligung des Regierungsrats. Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Tätigkeit die Ausübung der Funktion sowie Unabhängigkeit und Ansehen nicht beeinträchtigt.

⁴ Die beauftragte Person für Datenschutz steht unter der Oberaufsicht des Landrats, beantragt ihm die finanziellen Mittel, die erforderlich sind, um ihre Aufgabe zu erfüllen, verfügt über diese Mittel und ist im Rahmen der bewilligten Kredite zuständig, Angestellte zu beschäftigen und deren Arbeitsverhältnis zu regeln. Administrativ ist sie der zuständigen Direktion⁴ zugeordnet.

⁵ Der Landrat kann die beauftragte Person für Datenschutz vor Ablauf der Amtsdauer des Amtes entheben, wenn diese:

- a) vorsätzlich oder grobfahrlässig Amtspflichten schwer verletzt hat; oder
- b) die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat.

⁶ Mit Genehmigung des Landrats kann der Regierungsrat die Aufgaben der beauftragten Person für Datenschutz einer geeigneten Person oder Stelle eines andern Kantons übertragen oder mit andern Kantonen ein gemeinsames Organ für diese Aufgaben einrichten.

³ RB 2.2345

⁴ Justizdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

Artikel 24

b) Aufgaben

¹ Die beauftragte Person für Datenschutz ist das kantonale Kontrollorgan für Datenschutz.

² Sie:

- a) überwacht die Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz;
- b) berät die Behörden bei der Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz;
- c) nimmt Stellung zu Entwürfen von Erlassen und zu Massnahmen, die für den Datenschutz von erheblicher Bedeutung sind;
- d) vermittelt zwischen Behörden untereinander und zwischen Behörden und Privaten;
- e) verfolgt die für den Schutz von Personendaten massgeblichen Entwicklungen;
- f) sensibilisiert die datenbearbeitenden Behörden für ihre datenschutzrechtlichen Pflichten und die Öffentlichkeit für die Anliegen des Datenschutzes.

³ Die beauftragte Person für Datenschutz erfüllt diese Aufgaben, indem sie insbesondere:

- a) Kontrollen bei den Behörden durchführt, die diesem Gesetz unterstehen;
- b) geplante Einrichtungen zu Datenbearbeitungen, die besondere Risiken für die Rechte und Freiheit der betroffenen Personen in sich bergen, vor der Inbetriebnahme überprüft;
- c) Anfragen und Eingaben, die betroffene Personen hinsichtlich ihrer Rechte auf Datenschutz vorbringen, behandelt und allenfalls Empfehlungen oder Verfügungen gegenüber den verantwortlichen Behörden erlässt;
- d) mit den Kontrollorganen der anderen Kantone, des Bundes und des Auslands zusammenarbeitet;
- e) dem Landrat gegenüber regelmässig Rechenschaft über ihre Tätigkeit ablegt. Sie kann wichtige Feststellungen und Massnahmen im Bereich des Datenschutzes veröffentlichen.

⁴ Nicht der Aufsicht der beauftragten Person für Datenschutz unterstehen Personen-datenbearbeitungen in hängigen Verfahren der Zivil- und Strafrechtspflege sowie während staats- und verwaltungsrechtlichen Verfahren mit Ausnahme erstinstanzlicher Verwaltungsverfahren.

Artikel 25

c) Befugnisse

¹ Die beauftragte Person für Datenschutz wird von Amtes wegen oder auf Anzeige hin tätig.

² Sie klärt den Sachverhalt von Amtes wegen ab und ist berechtigt, bei den verantwortlichen Behörden und bei Auftragsbearbeiterinnen oder Auftragsbearbeitern ungeachtet einer allfälligen Geheimhaltungspflicht Auskünfte einzuholen, Akten und Dokumente herauszuverlangen und sich Datenbearbeitungen vorführen zu lassen. Die verantwortlichen Behörden und die Auftragsbearbeiterinnen oder Auftragsbearbeiter sind zur Mitwirkung verpflichtet.

³ Stellt die beauftragte Person für Datenschutz fest, dass Vorschriften über den Datenschutz verletzt werden, versucht sie mit der verantwortlichen Behörde oder der Auftragsbearbeiterin oder dem Auftragsbearbeiter eine einvernehmliche Lösung zu finden.

⁴ Bei Uneinigkeit kann die beauftragte Person für Datenschutz gegenüber der verantwortlichen Behörde oder der Auftragsbearbeiterin oder dem Auftragsbearbeiter eine Verfügung erlassen.

⁵ Verfügungen der beauftragten Person für Datenschutz sind direkt mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Obergericht anfechtbar.

Artikel 26 d) Schweigepflicht

Die beauftragte Person für Datenschutz, ihre Stellvertretung sowie ihre Hilfspersonen sind in Bezug auf Informationen und Personendaten, die sie bei ihrer Tätigkeit erfahren, zur gleichen Verschwiegenheit verpflichtet wie die verantwortliche Behörde.

6. Abschnitt: **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Artikel 27 Ausführungsbestimmungen

Der Regierungsrat kann zu diesem Gesetz Ausführungsbestimmungen erlassen.

Artikel 28 Strafbestimmungen

¹ Mit Busse wird bestraft, wer:

- a) der beauftragten Person für Datenschutz bei der Abklärung des Sachverhalts vorsätzlich falsche Auskünfte erteilt oder die Mitwirkung verweigert;
- b) Personendaten im Sinne von Artikel 11 bearbeitet und dabei die Voraussetzungen dieser Bestimmung missachtet;
- c) Personendaten im Auftrag einer Behörde bearbeitet und dabei die Daten auftragswidrig verwendet oder bekannt gibt.

² Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Strafrechtspflege.

Artikel 29 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 20. Februar 1994 über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz; DSG)⁵ wird aufgehoben.

Artikel 30 Änderung bisherigen Rechts

Die nachfolgenden Rechtserlasse werden wie folgt geändert:

1. Gesetz vom 30. November 2008 über die Harmonisierung amtlicher Register (Kantonales Registerharmonisierungsgesetz; KRG)⁶

Artikel 4 Datenschutz

Soweit dieses Gesetz oder die darauf gestützten Rechtserlasse nichts anderes vorsehen, gelten die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes⁷.

Artikel 11 Datenbekanntgabe an Dritte

Der Kanton kann Daten der kantonalen Datenplattform Dritten bekannt geben, wenn die Voraussetzungen des kantonalen Datenschutzgesetzes⁸ erfüllt sind und die Datenhoheitsträgerin oder der Datenhoheitsträger der Bekanntgabe zustimmt.

2. Gesetz vom 28. September 1997 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz)⁹

Artikel 21 Absatz 2

² Auskünfte und Akteneinsicht dürfen anderen Behörden und Dritten nur gewährt werden, wenn hierfür die Voraussetzungen des kantonalen Datenschutzgesetzes¹⁰ erfüllt sind.

⁵ RB 2.2511

⁶ RB 1.4201

⁷ RB 2.2511

⁸ RB 2.2511

⁹ RB 20.3421

¹⁰ RB 2.2511

Artikel 31 Übergangsbestimmung

¹ Die Rechtmässigkeit bestehender Datenbearbeitungen beurteilt sich während längstens zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach dem alten Recht, wenn der Bearbeitungszweck unverändert bleibt und keine neuen Daten beschafft werden.

² Die beauftragte Person für Datenschutz wird erstmals zu Beginn der nächsten Legislaturperiode nach neuem Recht gewählt.

Artikel 32 Inkrafttreten

Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung. Es tritt am 11. November 2023 in Kraft.

Im Namen des Volkes
Der Landammann: Urs Janett
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

BOTSCHAFT

zur Teilrevision des Gesetzes über die Urner Kantonalbank (UKBG)

(Volksabstimmung vom 22. Oktober 2023)

Kurzfassung

Das Gesetz über die Urner Kantonalbank (UKBG; RB 70.1311) soll einer Teilrevision unterzogen werden. Dabei wird das geltende Recht lediglich dort geändert, wo dies als notwendig erachtet wird. Bestimmungen, die sich bewährt haben, werden belassen. Die vorliegende Teilrevision beinhaltet Anpassungen an veränderte regulatorische Bestimmungen und an ein sich gewandeltes Marktumfeld. Zudem wird der Zweck mit den Anforderungen des geänderten Branchenumfelds abgestimmt. Schliesslich werden weitere Artikel überarbeitet, um mit den vorerwähnten Anpassungen kongruent zu sein. Einige Änderungen dienen dazu, das Gesetz für zukünftige Regulierungen flexibler zu gestalten.

Das Gesetz soll an die veränderten Anforderungen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) und das sich inzwischen geänderte übergeordnete Recht angepasst werden, insbesondere im Teil der Prüfungsgesellschaften und Revisionsstelle.

Um die notwendige Flexibilität bei der Erfüllung der geforderten Ziele der Urner Kantonalbank (UKB) zu erhalten und das Tätigkeitsfeld der UKB präzise zu definieren, wird der Zweckartikel entsprechend angepasst. Der neue Begriff «hauptsächlich im Finanzbereich» berücksichtigt die Marktentwicklung und entspricht dem Bundesgesetz über die Banken

und Sparkassen (Bankengesetz [BankG]; SR 952.0). Der adäquate Umgang mit Risiken wird in Artikel 4 zur Geschäftstätigkeit ergänzt.

Artikel 13 regelt die Zusammensetzung und Wahl des Bankrats. Dieser wird mit der «Soll-Bestimmung» ergänzt, dass die Mehrheit der Mitglieder im Kanton Uri wohnhaft sein soll. Die Nicht-Wählbarkeitskriterien werden demgegenüber gelockert, indem die Einschränkung gestrichen wird, dass Personen, die für ein anderes dem Bankengesetz unterstelltes Unternehmen oder Finanzinstitut in Organstellung als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer bzw. als Revisorin oder Revisor tätig sind, nicht wählbar sind. Die Amtszeitbeschränkung für den Bankrat der Urner Kantonalbank wird auf 16 Jahre begrenzt.

Der Landrat hat am 24. Mai 2023 mit 61:0 Stimmen (1 Enthaltung) das Gesetz zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Teilrevision des Gesetzes über die Urner Kantonalbank anzunehmen.



Ausführlicher Bericht

Entstehung und Umfeld

Hintergrund

Am 2. Mai 1915 verabschiedete das Volk an der Landsgemeinde das erste Kantonalbankgesetz. Das aktuell gültige Gesetz über die Urner Kantonalbank (UKBG; RB 70.1311) stammt vom 2. Dezember 2001 mit Stand vom 1. Januar 2015. Das Gesetz hat sich im Wesentlichen bewährt, nichtsdestotrotz ist über die Jahre gewisser Anpassungsbedarf entstanden. Seit der letztmaligen Anpassung des UKBG haben sich Veränderungen in den regulatorischen Anforderungen ergeben. Gleichzeitig soll durch eine moderate Anpassung respektive Präzisierung im Zweck und zur Geschäftstätigkeit der UKB die Flexibilität geboten werden, auf Marktveränderungen und veränderte Kundenbedürfnisse besser reagieren zu können.

Mit einer Teilrevision soll das UKBG wieder auf den neusten Stand gebracht werden bzw. an die aktuellen Marktgegebenheiten sowie an die regulatorischen Erfordernisse angepasst werden.

Ziele der Teilrevision

Mit der Teilrevision des UKBG werden folgende Hauptziele verfolgt:

Anpassung an die sich geänderten regulatorischen Anforderungen

Das Gesetz soll im Hinblick auf die veränderten Anforderungen der FINMA auf das sich inzwischen geänderte übergeordnete Recht angepasst werden. Dies betrifft insbesondere den Teil der Prüfgesellschaften respektive Revisionsstelle.

Anpassung und Präzisierung des Zweckartikels und Geschäftstätigkeit

Um die notwendige Flexibilisierung bei der Erfüllung der geforderten Ziele der UKB zu erhalten und das Tätigkeitsfeld, in dem sich die UKB bewegen darf, präzise zu definieren, soll der Zweckartikel entsprechend angepasst werden. Die Anpassung lehnt sich an übergeordnetes Recht an.

**Anpassung im Bereich
Wahl Bankrat**

Für die Neubesetzung der Mitglieder des Bankrats sollen für Bewerberinnen und Bewerber dieselben Bestimmungen gelten, wie sie das Bundesgesetz kennt. So sollen auch Personen, die für ein anderes dem Bankengesetz unterstelltes Unternehmen oder Finanzinstitut in Organstellung als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer bzw. als Revisorin oder Revisor tätig sind, wählbar sein. Weiter wird für den Bankrat eine Amtszeitbeschränkung eingeführt. Künftig darf die gesamte Amtszeit 16 Jahre nicht überschreiten. Ausserdem wird im Sinne einer «Soll-Bestimmung» ergänzt, dass die Mehrheit der sieben Bankratsmitglieder im Kanton Uri wohnhaft sein soll.

**Allgemeine
Präzisierungen und
sprachliche
Anpassungen**

Verschiedene Bestimmungen sind im Sinne der inneren Konsistenz mit den Hauptanpassungen zu überarbeiten. Weiter sollen einzelne Bestimmungen angepasst werden, die gewisse Vereinfachungen im Bereich der Organisation bringen.

Insgesamt soll das UKBG, wo notwendig, erneuert und den aktuellen regulatorischen Vorgaben entsprechend angepasst werden. Ferner soll es, wo ersichtlich, so ausgestaltet werden, dass es für zukünftige regulatorische Veränderungen offen ist. Auch sollen der UKB die Mittel verliehen werden, damit sie in einem wandelnden Markt- und Branchenumfeld wettbewerbsfähig agieren kann. Die Ziele der Revision lassen sich mit einigen punktuellen Änderungen des UKBG erreichen. Eine Totalrevision ist nicht angezeigt.

Regulatorische Anforderungen

Die Kantonalbanken müssen sich bezüglich ihrer Organstruktur am aktienrechtlichen Modell orientieren. Der Bankrat muss die bankengesetzliche Prüfgesellschaft auswählen, und die Wahl der ordentlichen Revisionsstelle erfolgt durch das höchste Organ. Die Aufgaben der Revisionsstelle werden neu geregelt und die Regelung der Revisionsstelle wird in verschiedenen Artikeln ergänzt. Es ist möglich, dass für die Revision und die aufsichtsrechtliche Prüfung zwei unterschiedliche Prüfunternehmen verpflichtet werden. Der Regierungsrat kann nebst der bankengesetzlichen Prüfgesellschaft auch von der Revisionsstelle Auskunft verlangen und besondere Aufträge erteilen, sofern dies zulässig ist.

Zweck und Geschäftstätigkeit

Weiterhin soll die UKB der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung des Kantons dienen. Die aktuellen Bestimmungen im UKBG sind restriktiver als die Anforderungen des Bankengesetzes. Ferner existiert keine allgemeingültige rechtliche Definition des Begriffs «bankübliche Geschäfte». In einem Markt mit hohem Wettbewerb ist es wichtig, dass ein Unternehmen flexibel auf Marktveränderungen und veränderte Kundinnen- und Kundenbedürfnisse reagieren kann. Mit der beabsichtigten Formulierung soll die Handlungsfreiheit der Bank nicht unnötig eingeschränkt werden. Damit sich der Kanton im Vergleich zur heutigen Situation nicht unnötigen Risiken aussetzt, speziell auch im Hinblick auf die Staatsgarantie, wurde in Artikel 4 zur Geschäftstätigkeit in Ergänzung zur flexibleren Formulierung des Zwecks explizit auf den adäquaten Umgang mit Risiken verwiesen.

Die Urner Kantonalbank soll den gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen des Kantons dienen. Für den Kanton als Alleineigentümer bildet die Urner Kantonalbank selbstverständlich auch eine Einnahmequelle. Abgeschlossen wird der Zweckartikel durch den Passus, dass die Bedürfnisse von Gesellschaft, Wirtschaft und öffentlicher Hand zu berücksichtigen sind.

Zusammensetzung und Wahl des Bankrats

Artikel 13 regelt Zusammensetzung und Wahl des Bankrats. Der Bankrat besteht danach aus dem Präsidium, dem Vizepräsidium und fünf Mitgliedern. Punkto Wohnsitz kennt das geltende Gesetz keine Regelung. In der Vernehmlassung wurde beantragt, eine Wohnsitzregelung aufzunehmen, ähnlich wie der Kanton Schwyz sie kennt. Dort ist vorgesehen, dass die Mehrheit der Mitglieder im Kanton wohnhaft sein muss. Absatz 1 wird dahingehend ergänzt, dass die Mehrheit der sieben Bankratsmitglieder im Kanton Uri wohnhaft sein soll. Dies mit dem Ziel, neben den fachlichen Anforderungen auch den regionalen Bezug des obersten Organs der Bank zu gewährleisten. Bei dieser Vorschrift handelt es sich um eine «Soll-Bestimmung», was heisst, dass Abweichungen von der Zielgrösse möglich bleiben.

Wählbarkeit Bankrat

Mit der Streichung der Einschränkung, dass Personen, die für ein anderes dem Bankengesetz unterstelltes Unternehmen oder Finanzinstitut in Organstellung als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer bzw. als Revisorin oder Revisor tätig sind, nicht als Bankrat wählbar sind, werden die Wählbarkeitsvoraussetzungen gelockert. Mit der bisherigen Einschränkung, die weiter ging als das Bundesrecht, wurde der Kreis der Kandidatinnen und Kandidaten unnötig verringert. Die Findungskommission oder das Wahlgremium (Regierungsrat und Landrat) müssen sicherstellen, dass keine Interessenkonflikte entstehen. Die Entscheidung, wer in den Bankrat gewählt wird, ist sorgfältig abzuwägen, um ein Gleichgewicht zwischen Kompetenz und potenziellen Interessenkonflikten zu finden.

Verschiedene Kantone kennen für die Bankräte ihrer Kantonalbanken eine gesetzliche Amtszeitbeschränkung. Künftig soll auch für die Bankräte der Urner Kantonalbank eine Amtszeitbeschränkung gelten. Die Amtsdauer wird dabei auf 16 Jahre beschränkt.

ANTRAG

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Teilrevision des Gesetzes über die Urner Kantonalbank (UKBG) anzunehmen.

Beilage

– Vorlage für die Volksabstimmung



GESETZ über die Urner Kantonalbank

(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 2. Dezember 2001 über die Urner Kantonalbank (UKBG)¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 2 Zweck

Die Bank dient der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung des Kantons, indem sie als Universalbank hauptsächlich im Finanzbereich tätig ist und dadurch für den Kanton eine Einnahmequelle bildet. Die Bank berücksichtigt dabei die Bedürfnisse der Gesellschaft, Wirtschaft und öffentlichen Hand.

Artikel 4 Absatz 1

¹ Die Bank betreibt im Rahmen ihres Zwecks alle banküblichen Geschäfte. Dabei geht sie keine übermässigen Risiken ein.

Artikel 11 Buchstabe c^{bis} (neu)

Organisationseinheiten der Bank sind:
c^{bis}) die ordentliche Revisionsstelle;

Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe e (neu)

² Der Bankrat:

e) entscheidet über die ihm gemäss Bundesrecht vorbehaltenen Gegenstände.

Artikel 13 Absatz 1

¹ Der Bankrat besteht aus dem Präsidium, dem Vizepräsidium und fünf Mitgliedern. Die Mehrheit des Bankrats soll im Kanton Uri wohnhaft sein.

¹ RB 70.1311

Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b und g (neu)

² Nicht als Bankrat wählbar sind Personen, die:

b) aufgehoben

g) dem Gremium gesamthaft 16 Jahre angehört haben.

Einfügen nach dem Gliederungstitel des 5. Abschnitts**Artikel 20a** Revisionsstelle

Die ordentliche Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung, die Jahresrechnung und die Gewinnverteilung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Sie berichtet dem Bankrat und dem Regierungsrat jährlich über die Eigenmittel- und die Risikosituation der Bank.

Artikel 22 Bankengesetzliche Prüfgesellschaft

Die Aufgaben der bankengesetzlichen Prüfgesellschaft richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 23 FINMA

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) beaufsichtigt die Bank nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 24 Absatz 2

² Der Landrat wählt auf Antrag des Regierungsrats den Bankrat und die ordentliche Revisionsstelle.

Artikel 25 Absatz 2

² Er prüft, ob die allgemeine Geschäftspolitik der Bank den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Er kann von der ordentlichen Revisionsstelle und der bankengesetzlichen Prüfgesellschaft Auskunft verlangen und diesen besondere Prüfungsaufträge erteilen.

Artikel 34a Übergangsbestimmung zur Revision 2023 (neu)

Die Amtszeitbeschränkung nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe g tritt für die Erneuerungswahl des Bankrats für die Amtsdauer ab 1. Juni 2026 in Kraft. Bis dahin gilt das bisherige Recht.

II.

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Sie tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Im Namen des Volkes
Der Landammann: Urs Janett
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

BOTSCHAFT

zum Beitritt des Kantons Uri zur Interkantonalen Vereinbarung über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen (Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung WFV) vom 20. November 2014

(Volksabstimmung vom 22. Oktober 2023)

Kurzfassung

Die Sicherstellung des ärztlichen Nachwuchses stellt eine grosse Herausforderung dar. Die Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) strebt deshalb eine einheitliche Regelung zur Finanzierung der Weiterbildung von Assistenzärztinnen und Assistenzärzten an den Spitälern an. Die damit verbundenen

Kosten sollen im Verhältnis zur Bevölkerungszahl aufgeteilt und solidarisch getragen werden. Grundlage bildet die Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung (WFV), die aufgrund der Erreichung des Mindestquorums an Beitrittskantonen am 1. Januar 2023 in Kraft trat.

Im Rahmen dieser interkantonalen Vereinbarung verpflichten sich die Kantone, den Spitälern für ihre Leistungen in der ärztlichen Weiterbildung einen jährlichen Pauschalbetrag pro Assistenzärztin und Assistenzarzt von mindestens 15 000 Franken auszurichten. Der Kanton Uri erfüllt diese Anforderung bereits seit vielen Jahren.

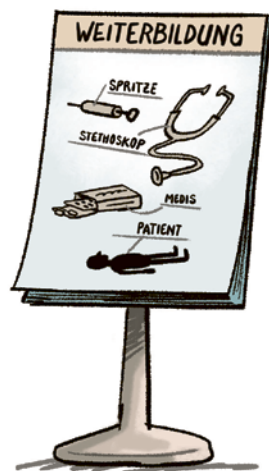
Neu findet ein finanzieller Ausgleich zwischen den Kantonen statt. Kantone mit Universitätsspitalern (BE, BS, GE, VD und ZH) werden aufgrund der Grösse der Spitäler überproportional mit Aus- und Weiterbildungsleistungen belastet. Basierend auf der Bevölkerungszahl erhalten sie Zahlungen aus einem Ausgleichsfonds. Damit zahlen Kantone, deren Spitäler weniger Ärztinnen und Ärzte aus- und weiterbilden, einen Beitrag an andere Kantone mit proportional höheren Aus- und Weiterbildungsleistungen.

Der Kanton Uri zahlt bereits heute kostendeckende Beiträge an das Kantonsspital Uri für die innerkantonalen Aus- und Weiterbildungsleistungen. Diese werden im Rahmen der gemeinwirtschaftlichen Leistungen (GWL) abgegolten. Neu wird der Kanton Uri mit dem Beitritt zur nationalen Vereinbarung ab 2024 zusätzlich jährlich rund 414 000 Franken an den interkantonalen Ausgleichsfonds beitragen müssen.

Die Vereinbarung unterstützt den Kanton Uri in seinen Anstrengungen, die Hausarztmedizin nachhaltig zu fördern und zu stärken. So ist die Förderung der Weiterbildung der Ärzteschaft ein wichtiger Beitrag, damit auch in Zukunft genügend Ärztinnen und Ärzte für die medizinische Grundversorgung der Urner Bevölkerung zur Verfügung stehen.

Der Landrat hat am 8. Februar 2023 mit 48:6 Stimmen (1 Enthaltung) den Beitrittsbeschluss zur WFV zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, den Beschluss über den Beitritt des Kantons Uri zur Interkantonalen Vereinbarung über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen (Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung WFV) vom 20. November 2014 anzunehmen.



Ausführlicher Bericht

Ausgangslage Die Anfang 2012 eingeführte Spitalfinanzierung für Leistungen der obligatorischen Krankenversicherung sieht für die Abgeltung der Spitäler und Kliniken leistungsorientierte Pauschalen vor. Nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) werden mit den Pauschalen die vollen Kosten für die Erbringung von Pflichtleistungen inklusive Investitionen abgegolten. Nicht in diesen Pauschalen enthalten sind Vergütungen für die sogenannten gemeinwirtschaftlichen Leistungen. Dazu zählen namentlich «die Aufrechterhaltung von Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen» sowie «die Forschung und die universitäre Lehre». Als Kosten für die universitäre Lehre gelten Aufwendungen der Spitäler und Kliniken für die theoretische und praktische Ausbildung und Weiterbildung der Studierenden eines universitären Medizinalberufs bis zur Erlangung des eidgenössischen Weiterbildungstitels.

Das Krankenversicherungsrecht überlässt es den Kantonen, die Beiträge der öffentlichen Hand an die gemeinwirtschaftlichen Leistungen zu regeln. Das Gesetz über das Kantonsspital Uri (KSUG; RB 20.3221) bestimmt, dass der Kanton Uri dem Kantonsspital Uri die gemäss Leistungsauftrag anfallenden ungedeckten Kosten für gemeinwirtschaftliche Leistungen vergütet.

Ärztliche Weiterbildung im Kanton Uri und deren Finanzierung

Ärztinnen und Ärzte durchlaufen in ihrer Karriere drei Phasen, nämlich die Aus-, Weiter- und Fortbildung. Die universitäre Ausbildung (Medizinstudium) vermittelt den Studierenden die Grundlagen des Arztberufs und erlaubt ihnen, nach dem Erwerb des eidgenössischen Arztdiploms unselbstständig in einem Spital oder einer Arztpraxis zu arbeiten.

Die Weiterbildung zur Fachärztin oder zum Facharzt dauert mindestens fünf oder sechs Jahre. Aufbau, Dauer, Inhalt und Abschluss der Weiterbildung sind in den verschiedenen Weiterbildungsprogrammen des Berufsverbands der Schweizer Ärztinnen und Ärzte FMH geregelt. In jedem Fachgebiet ist die Weiterbildung nur an den dafür anerkannten Weiterbildungsstätten anrechenbar. Der Erwerb eines Weiterbildungstitels FMH in einem der 45 Fachgebiete (z. B. Allgemeine Innere Medizin FMH oder Kinder- und Jugendmedizin FMH) ist zwingende Voraussetzung für die selbstständige Berufsausübung als Ärztin oder als Arzt (z. B. in einer Hausarztpraxis). Die angehenden Fachärztinnen und Fachärzte arbeiten während der ärztlichen Weiterbildung als Assistenzärztinnen und -ärzte grossmehrheitlich in verschiedenen Spitälern.

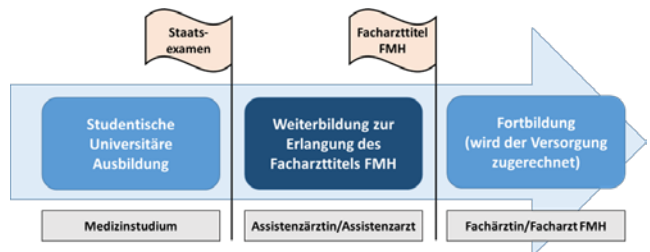


Abbildung 1 Ärztliches Bildungsschema Schweiz

Die Aus- und Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten ist für die Sicherstellung der medizinischen Versorgung der Bevölkerung unerlässlich. Da die dabei anfallenden Kosten nicht über die Spitaltarife abgegolten werden, übernimmt der Kanton Uri im Rahmen der gemeinwirtschaftlichen Leistungen die entsprechenden Kosten. Im Kantonsspital Uri werden jährlich rund 20 Stellen (Vollzeitäquivalenz) für die Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten angeboten. Mit diesem Angebot leistet das Kantonsspital Uri einen wichtigen Beitrag an die Aus- und Weiterbildung der Ärzteschaft, macht die jungen Medizinalpersonen mit dem Urner Gesundheitswesen bekannt und schafft damit vielfach die

Grundlage für eine künftige berufliche Tätigkeit als Ärztin oder Arzt im Kanton Uri. Die Anzahl Assistenzarztstellen pro Kopf der Wohnbevölkerung ist jedoch im Schweizer Durchschnitt deutlich höher als im Kanton Uri. So müsste das Kantonsspital Uri mehr als doppelt so viele Ausbildungsstellen anbieten, um dem schweizerischen Durchschnitt zu entsprechen. Das ist für ein Regionalspital in der Grösse des Kantonsspitals Uri nicht realistisch.

Dem Kantonsspital Uri wird jährlich mit der Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen ein pauschaler Kredit in der Höhe von 4,9 Mio. Franken gewährt. Darin enthalten ist auch die Vergütung der ausgewiesenen ungedeckten Kosten für die universitäre Aus- und Weiterbildung im Kantonsspital Uri. Für die ausserkantonale Weiterbildung von Urner Ärztinnen und Ärzten wurden jedoch bis heute keine Zahlungen getätigt. Das soll sich mit dem Beitritt des Kantons Uri zur Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung ändern. Dieser Entscheidung hat jedoch keinen Einfluss auf die kostendeckende Finanzierung der Aus- und Weiterbildungsleistungen des Kantonsspitals Uri durch den Kanton.

Inhalt der Vereinbarung

Die Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren stimmte im November 2014 der Vereinbarung über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen zu. Mit dem Beitritt des 18. Kantons erfolgte der erste Ausgleich zwischen den Vereinbarungskantonen im Jahr 2023. Mit Stand per März 2023 sind 23 Kantone der Vereinbarung beigetreten.

Ausgleichssystem Mit der Vereinbarung erfolgt ein finanzieller Ausgleich der Weiterbildungskosten unter den Kantonen. Begünstigt werden jene Kantone, die überdurchschnittlich viele Assistenzarztstellen anbieten. Dies sind in erster Linie Kantone mit Universitätsspitalern. Die Berechnung des Ausgleichs unter den Kantonen erfolgt nach dem Bevölkerungsmodell, indem die Summe der pro Jahr geleisteten Norm-Beiträge pro Ärztin oder Arzt in Weiterbildung (15 000 Franken) aller Vereinbarungskantone durch die Bevölkerung der Vereinbarungskantone geteilt wird. Der errechnete Pro-Kopf-Beitrag wird mit der kantonalen Wohnbevölkerung multipliziert und der Norm-Beitragsleistung (15 000 Franken) an die innerkantonalen Spitäler gegenübergestellt. Die Differenz bildet den vom Vereinbarungskanton zu zahlenden bzw. zu beziehenden Beitrag. Kantone, die eine höhere Anzahl Assistenzarztstellen im Verhältnis zur Wohnbevölkerung anbieten als der schweizerische Durchschnitt, erhalten Geld aus dem Ausgleichsfonds. Kantone mit einem tieferen Angebot als der Durchschnitt – so auch der Kanton Uri – zahlen Geld in diesen Ausgleichsfonds ein. Der Ausgleich wird jährlich basierend auf den aktuellen Zahlen des Bundesamts für Statistik neu berechnet.

Die Vereinbarungskantone verpflichten sich, jährlich den innerkantonalen Spitalern den Mindestbeitrag von 15 000 Franken pro Ärztin oder Arzt an die strukturierte Weiterbildung zu entrichten. Dieser Verpflichtung kommt der Kanton Uri bereits seit vielen Jahren nach.

Die folgende Tabelle zeigt die zu zahlenden bzw. zu beziehenden Ausgleichsbeiträge der einzelnen Kantone für das Jahr 2024. Auf den Kanton Uri entfiel demnach im kommenden Jahr ein zu zahlender Beitrag von rund 414 000 Franken.

Kanton	Franken *	Kanton	Franken *
AG	2'643'528	NW	391'503
AI	323'705	OW	524'540
AR	228'326	SG	55'080
BE	-2'685'400	SH	1'005'557
BL	2'097'639	SO	2'144'984
BS	-6'864'007	SZ	2'295'463
FR	1'544'377	TG	1'594'093
GE	-6'333'768	TI	988'638
GL	215'151	UR	414'126
GR	17'002	VD	-2'027'091
JU	413'195	VS	2'036'028
LU	327'280	ZG	1'026'465
NE	574'788	ZH	-2'951'201

* Datengrundlage 2021

Tabelle 1

Berechnung Ausgleichzahlungen 2024

Austritt und Beendigung der Vereinbarung

Der Austritt eines Kantons wird durch Erklärung gegenüber der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren wirksam. Um eine gewisse Nachhaltigkeit und Berechenbarkeit der Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung mit der vorliegenden Vereinbarung zu erreichen, wird die Beendigung der Vereinbarung für die ersten fünf Jahre seit Inkrafttreten der Vereinbarung ausgeschlossen. Somit wäre ein Austritt frühestens wieder auf den 31. Dezember 2027 möglich.

Die interkantonale Vereinbarung aus Sicht des Kantons Uri

Die Bestimmungen des KVG zur Spitalfinanzierung haben seit 2012 den wirtschaftlichen Druck auf die Spitäler erhöht. Da die Kosten der ärztlichen Weiterbildung nicht über die Spitaltarife der obligatorischen Krankenpflegeversicherung abgegolten werden dürfen, besteht die Gefahr, dass einzelne Spitäler auf die Aus- und Weiterbildung des ärztlichen Nachwuchses zunehmend verzichten. Diese Entwicklung bildet ins-

besondere für den Kanton Uri eine Herausforderung. Ländliche Regionen wie der Kanton Uri unternehmen seit Jahren grosse Anstrengungen, um die medizinische Grundversorgung der Bevölkerung sicherzustellen. Denn der Kanton Uri zählt zu den Kantonen mit der tiefsten Ärztedichte im Verhältnis zur Wohnbevölkerung. Die Förderung der Weiterbildung der Ärzteschaft ist daher ein wichtiger Beitrag, damit auch in Zukunft genügend Ärztinnen und Ärzte für die medizinische Grundversorgung der Urner Bevölkerung zur Verfügung stehen.

Für den Kanton Uri bildet die Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung ein solidarisches Instrument, um die Leistungen der Spitäler mit anerkannten Weiterbildungsstätten abzugelten. Zudem werden die unterschiedlichen Belastungen zwischen den Kantonen ausgeglichen. Dieser Ausgleich erfolgt zurzeit nicht durch den nationalen Finanzausgleich und auch nicht durch die Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten von universitären Hochschulen (Interkantonale Universitätsvereinbarung).

Bisher traten 23 Kantone der Vereinbarung bei. Neben dem Kanton Uri sind nur die Kantone Basel-Landschaft und Tessin noch nicht der Vereinbarung beigetreten. Damit aber die Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte im Sinne einer nationalen Aufgabe nachhaltig gefördert werden kann, ist es sinnvoll und notwendig, dass alle Kantone der Vereinbarung baldmöglichst beitreten.

Für Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung, die zum Zeitpunkt der Erlangung der Maturität ihren gesetzlichen Wohnsitz in einem Kanton hatten, der dieser Vereinbarung nicht beigetreten ist, werden keine Beiträge an die Ausbildungsspitäler ausgerichtet. Dies führt dazu, dass für Ärztinnen und Ärzte aus jenen Kantonen bei der Suche nach einem Weiterbildungsplatz ein Wettbewerbsnachteil entstehen könnte. Assistenzärztinnen und -ärzte sind darauf angewiesen, ihre Weiterbildung

an verschiedenen Spitälern absolvieren zu können. Besonders Ärztinnen und Ärzte mit Wohnsitz im Kanton Uri sind auch auf das Weiterbildungsangebot in ausserkantonalen Spitälern angewiesen.

In den letzten Jahren haben jährlich vier bis fünf Urnerinnen und Urner ihr Medizinstudium mit der Eidgenössischen Prüfung nach dem Medizinalberufegesetz (MedBG; SR 811.11) abgeschlossen. Aufgrund der Weiterbildungsdauer sind jährlich zwischen 20 und 30 Urnerinnen und Urner als Assistenzärztinnen und Assistenzärzte tätig. Für sie ist der Beitritt des Kantons Uri zur Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung wichtig.

Rechtliche Würdigung

Laut Verfassung des Kantons Uri (RB 1.1101) ist der Landrat zuständig, rechtsetzende Konkordate zu genehmigen. Die Konkordate des Landrats unterstehen dabei dem fakultativen Referendum. Die Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung dient jedoch zugleich als formelle Grundlage für die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen. Mit dem Beitritt erfolgt auch der Ausgabenbeschluss für die jährlichen Beitragsleistungen von aktuell rund 414'000 Franken pro Jahr. Diese jährliche Ausgabe liegt oberhalb des Schwellenwerts des obligatorischen Finanzreferendums, wenn man von mehrjährig wiederkehrenden Ausgaben ausgeht. Dieser Ausgabenbeschluss untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum, weil das Hauptqualifikationsmerkmal des Konkordats nicht die Rechtsetzung, sondern die neue Ausgabe selbst ist und die entsprechenden Kreditlimiten überschritten werden. Somit wird mit dem Beitrittsbeschluss eine neue Ausgabe geschaffen, die der obligatorischen Volksabstimmung unterliegt.

ANTRAG

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, den Beschluss über den Beitritt des Kantons Uri zur Interkantonalen Vereinbarung über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen (Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung WFV) vom 20. November 2014 anzunehmen.

Beilage
– Vorlage für die Volksabstimmung



**Beschluss
über den Beitritt des Kantons Uri
zur Interkantonalen Vereinbarung über die kantonalen Beiträge an die Spitäler
zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den
Kantonen (Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung WFV)**

(vom ...)

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 24 Buchstabe c Verfassung des Kantons Uri¹,

beschliesst:

I.

Der Kanton Uri tritt der Interkantonalen Vereinbarung über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen (Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung WFV) vom 20. November 2014 bei.

II.

Mit dem Beitritt werden die Ausgaben beschlossen, welche die Vereinbarung mit sich bringt.

III.

Dieser Beschluss tritt bei der Annahme durch die Volksabstimmung am 1. Januar 2024 in Kraft.

Im Namen des Volkes
Der Landammann: Urs Janett
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

Beilage

– Interkantonale Vereinbarung über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen (Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung WFV)

¹ RB 1.1101

Interkantonale Vereinbarung über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen (Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung WFV)

vom 20. November 2014

Präambel

In Erwägung, dass

- die Versorgung der Bevölkerung mit Fachärzten langfristig gesichert werden muss;
- die Kantone beschlossen haben, sich verstärkt in der Weiterbildung zu engagieren;
- demgemäss auch die Spitäler mit anerkannten Weiterbildungsstätten von den Kantonen finanziell zu unterstützen und sich hieraus ergebende unterschiedliche Belastungen unter den Kantonen auszugleichen sind;

beschliesst die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK):

Art. 1 Gegenstand und Zweck

¹ Die Vereinbarung legt den Mindestbeitrag fest, mit dem sich die Standortkantone an den Kosten der Spitäler für die erteilte strukturierte Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten gemäss Medizinalberufegesetz beteiligen.

² Sie regelt zudem den Ausgleich des unterschiedlichen Kostenaufwands der Kantone durch die Gewährung des Mindestbeitrags gemäss Abs. 1.

Art. 2 Beiträge der Standortkantone

¹ Die Standortkantone richten den Spitälern pro Jahr und Ärztin und Arzt in Weiterbildung (Vollzeitäquivalent) pauschal CHF 15000 aus, sofern die betreffende Ärztin / der betreffende Arzt im Zeitpunkt der Erlangung des Universitätszulassungsausweises ihren/seinen Wohnsitz in einem der Vereinbarung beigetretenen Kanton hatte.

² Allfällige höhere Beiträge der Standortkantone oder Beiträge der Standortkantone für Ärztinnen und Ärzte, die im Zeitpunkt der Erlangung des Universitätszulassungsausweises ihren Wohnsitz nicht in einem der Vereinbarung beigetretenen Kanton hatten, werden unter den Kantonen nicht ausgeglichen.

³ Die Standortkantone überprüfen, ob die Weiterbildungsstätten ihrer Spitäler über eine Anerkennung gemäss der vom Bund akkreditierten Weiterbildungsordnung verfügen.

⁴ Der Beitrag gemäss Art. 2 Abs. 1 wird jeweils an die Preisentwicklung angepasst, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mindestens 10 Prozent gestiegen ist. Ausgangspunkt ist der Stand des LIK bei Vertragsabschluss (Basis Dezember 2010=100). Das gemäss Art. 6 Abs. 2 zu erlassende Geschäftsreglement regelt die Einzelheiten. Die Beschlussfassung erfolgt bis zum 30. Juni mit Wirkung ab dem folgenden Kalenderjahr.

Art. 3 Anzahl der Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung

Die Anzahl der Ärztinnen und Ärzte (Vollzeitäquivalente), für die den Spitalern Beiträge gewährt werden, richtet sich nach der Erhebung des Bundesamtes für Statistik (BFS). Vorbehalten bleiben Korrekturen gemäss Art. 2 Abs. 2 und aufgrund von Plausibilisierungen gemäss Art. 6 Abs. 2 Bst. e.

Art. 4 Standortkanton

Standortkanton ist der Kanton, in dem das Spital liegt.

Art. 5 Berechnung des Ausgleichs

¹ Der Ausgleich unter den Kantonen wird in folgenden Schritten ermittelt:

1. Ermittlung der Beitragsleistungen gem. Art. 2 Abs. 1 pro Kanton;
2. Summierung der Beitragsleistungen aller Vereinbarungskantone;
3. Teilung der Summe durch die Bevölkerung der Vereinbarungskantone;
4. Multiplikation des gemittelten pro Kopf-Beitrages eines jeden Vereinbarungskantons mit seiner Bevölkerung;
5. Gegenüberstellung der Beitragsleistung eines jeden Vereinbarungskantons mit den gemittelten Werten;
6. Die Differenz der Werte gemäss Schritt 5 bildet den vom Vereinbarungskanton als Ausgleich zu zahlenden bzw. zu beziehenden Beitrag.

² Der Ausgleich erfolgt jährlich.

Art. 6 Versammlung der Vereinbarungskantone

¹ Der Vollzug dieser Vereinbarung obliegt der Versammlung der Vereinbarungskantone (Versammlung).

² Die Versammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Wahl des Vorsitizes;
- b. Erlass eines Geschäftsreglements;
- c. Bezeichnung der Geschäftsstelle;
- d. Anpassungen des Mindestbeitrags gemäss Art. 2 Abs. 4;
- e. Plausibilisierung der Vollzeitäquivalente gemäss Art. 3;
- f. Festlegung des Ausgleichs gemäss Art. 5;
- g. Jährliche Berichterstattung an die Vereinbarungskantone.

³ Die Beschlüsse der Versammlung erfordern Einstimmigkeit. Die Beschlüsse gemäss Abs. 2 lit. d, e und f gelten ab dem folgenden Jahr.

Art. 7 Vollzugskosten

Die Vollzugskosten dieser Vereinbarung werden von den Vereinbarungskantonen nach Massgabe der Bevölkerungszahl getragen.

Art. 8 Streitbeilegung

Die Vereinbarungskantone verpflichten sich, vor Anrufung des Bundesgerichts das im IV. Abschnitt der IRV¹ geregelte Streitbeilegungsverfahren anzuwenden.

Art. 9 Beitritt

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird mit der Mitteilung an die GDK wirksam.

Art. 10 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt in Kraft, wenn ihr mindestens 18 Kantone beigetreten sind. Sie ist dem Bund zur Kenntnis zu bringen.

¹ Rahmenvereinbarung für die Zusammenarbeit mit Lastenausgleich vom 24. Juni 2005 (IRV).

Art. 11 Austritt und Beendigung der Vereinbarung

¹ Jeder Vereinbarungskanton kann den Austritt aus der Vereinbarung beschliessen und durch Erklärung gegenüber der GDK austreten. Der Austritt wird mit dem Ende des auf die Erklärung folgenden Kalenderjahres wirksam und beendet die Vereinbarung, wenn durch den Austritt die Zahl der Vereinbarungskantone unter 18 fällt.

² Der Austritt kann frühestens auf das Ende des 5. Jahres seit Inkrafttreten der Vereinbarung erklärt werden.

Art. 12 Geltungsdauer

Die Vereinbarung gilt unbefristet.

Bern, 20. November 2014

Im Namen der Schweizerischen Konferenz
der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen
und -direktoren
Der Präsident: Philippe Perrenoud,
Regierungsrat
Der Zentralsekretär: Michael Jordi

Anhang

Tabelle der von den Kantonen als Ausgleich zu zahlenden bzw. zu beziehenden Beiträge

Kantone	Aktualisierung mit 2012 Daten
AG	-2060 701
AI	-263 102
AR	-148 185
BE	-159 366
BL	-1 233 508
BS	7 238 745
FR	-1 468 716
GE	2 408 753
GL	-274 558
GR	-147 664
JU	-344 321
LU	-1 086 142
NE	-440 142
NW	-410 503
OW	-363 622
SG	169 787
SH	-419 773
SO	-1 520 352
SZ	-1 675 471
TG	-1 146 256
TI	-71 503
UR	-322 216
VD	3 677 783
VS	-928 977
ZG	-1 005 656
ZH	1 995 666

Die Tabelle wird vor dem Inkrafttreten der Vereinbarung noch mit den zuletzt verfügbaren Datengrundlagen gemäss Art. 3 und 5 aktualisiert.

BOTSCHAFT

zum Kreditbeschluss für den Neubau Fussgängertunnel und Sicherungsmaßnahmen Har- derband, Weg der Schweiz, in der Gemeinde Seedorf (Ortsteil Bauen)

(Volksabstimmung vom 22. Oktober 2023)

Kurzfassung

Der Weg der Schweiz ist seit Jahrzehnten ein wichtiger Wanderweg und eine beliebte touristische Infrastruktur um den Urnersee. Der Wanderweg Bauen–Isleten gilt als einer der schönsten Abschnitte. Dieser Abschnitt wurde allerdings wiederholt durch verschiedene Felsstürze unterbrochen. Heute ist der Weg zu grossen Teilen nicht passierbar und wird innerhalb des Strassentunnels Harderband geführt.

Diverse parlamentarische Vorstösse forderten, den Weg wieder begehbar zu machen. Dafür wurden verschiedene Vorschläge für bauliche Sicherungsmaßnahmen und neue Fussgängertunnels erarbeitet. Am 30. März 2022 erklärte der Landrat die am 20. Mai 2020 eingereichte Motion von Landrat Anton Infanger, Bauen, als teilweise erheblich. Der Regierungsrat wurde beauftragt, das Vorprojekt für einen Fussgängertunnel im Bereich Harderband weiterzuverfolgen.

Das ausgearbeitete Bauprojekt umfasst Sicherungsmaßnahmen entlang der offenen Wegstrecken sowie, nördlich anschliessend, eine neue Wegführung bzw. den Neubau eines Fussgängertunnels mit einer Länge von 167,5 m. Damit könnte die kritische Felsstörzone umgangen werden. Das Projekt weist Gesamtkosten von brutto 1 680 000 Franken auf.

Der Regierungsrat erachtet das Kosten-Nutzen-Verhältnis für den Neubau eines Fussgängertunnels als ungenügend und beantragte deshalb dem Landrat, von einem Kreditbeschluss für den Neubau Fussgängertunnel und Sicherungsmassnahmen Harderband, Weg der Schweiz, in der Gemeinde Seedorf (Ortsteil Bauen), zuhanden der Volksabstimmung abzusehen.

In der Session vom 8. Februar 2023 hat der Landrat den Kredit für den Neubau Fussgängertunnel und Sicherungsmassnahmen Harderband, Weg der Schweiz, in der Gemeinde Seedorf (Ortsteil Bauen), mit Ausgaben in der Höhe von brutto 1 680 000 Franken gegen den Antrag des Regierungsrats mit 34:19 Stimmen (2 Enthaltungen) zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

Am 25. Mai 2023 stimmte die Gemeindeversammlung Seedorf unter Vorbehalt der Annahme des Kreditbeschlusses durch die Urner Stimmbürgerinnen und Stimmbürger einer Kostenbeteiligung von 50 000 Franken zu.

Da der betreffende Wegabschnitt im Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) verzeichnet ist und ihm regionale Bedeutung zukommt, leistet auch das Bundesamt für Strassen (ASTRA) an das Bauprojekt einen Bundesbeitrag in der Höhe von 167 000 Franken.

Der Landrat empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, den Kreditbeschluss für den Neubau Fussgängertunnel und Sicherungsmassnahmen Harderband, Weg der Schweiz, in der Gemeinde Seedorf (Ortsteil Bauen), zu beschliessen.



Ausführlicher Bericht

Ausgangslage Unter dem Namen «Weg der Schweiz» errichteten die Kantone auf das 700-Jahr-Jubiläum der Eidgenossenschaft im Jahr 1991 hin einen Wanderweg um den Urnersee vom Rütli bis nach Brunnen. Dieser sollte als eine dauerhafte Einrichtung erhalten bleiben. Auf dem Abschnitt Bauen–Isleten führt der Wanderweg entlang dem alten Seeweg durch die «Bauerlöcher». Dieser gilt als einer der schönsten Abschnitte auf dem Weg der Schweiz.

Im Mai 1999 löste sich im Bereich des Südportals des Harderbandtunnels ein mächtiger Felssturz, bei dem sich zirka 4 000 bis 5 000 m³ Fels lösten und auf dem Wegabschnitt Harderband liegenblieben. Im Dezember 2005 ereignete sich ein weiterer Felssturz, wobei zirka 500 m³ Fels den Wegabschnitt im Bereich Harderband unpassierbar machten. Durch den Bau eines Umgehungsstollens mit einer Länge von 75 m konnte dieser Wegabschnitt im Frühjahr 2008 für Wanderinnen und Wanderer wieder freigegeben werden. Unmittelbar nördlich der Abbruchstelle vom Dezember 2005 stürzten im Januar 2013 erneut 20 000 m³ Fels in die Tiefe und verschütteten den Portalbereich des neu erstellten Umgehungsstollens. Aus Sicherheitsgründen wurde seither auf die Führung des Wanderwegs entlang dem Seeuferweg im Abschnitt Harderband verzichtet und der Wanderweg in den bestehenden Strassentunnel verlegt. Daraufhin forderten verschiedene parlamentarische Vorstösse, den Weg wieder begehbar zu machen.

Da es sich beim Weg der Schweiz gemäss dem kantonalen Wanderwegplan um einen Hauptwanderweg handelt und Hauptwanderwege durch den Kanton anzulegen, zu unterhalten und zu kennzeichnen sind, hat der Regierungsrat im Jahr 2015 ein Vorprojekt erarbeitet, das verschiedene Tunnelvarianten und weitere

Sicherungsmaßnahmen auf den verbleibenden offenen Wegabschnitten vorsah. Gestützt darauf beschloss der Regierungsrat am 30. Juni 2015, das Projekt «Neubau Fussgängertunnel und Umsetzung Sicherungsmaßnahmen» im Abschnitt Harderband zwischen Bauen und Isleten nicht weiter zu verfolgen.

Am 20. Mai 2020 reichte Landrat Anton Infanger, Bauen, eine Motion zum Weg der Schweiz ein. Mit dem parlamentarischen Vorstoss wurde der Regierungsrat ersucht, dem Landrat den Beschluss für die Weiterbearbeitung des bereits bestehenden Vorprojekts aus dem Jahr 2015 mit dem kürzeren, rund 90m langen Tunnel zu beantragen. Wenn möglich soll beim bestehenden Fussgängertunnel von 2007 das verschüttet bestehende Nordportal als Lichtfenster zum See hin geöffnet werden.

In der Antwort zur Motion führte der Regierungsrat aus, dass gestützt auf den geologischen Bericht zum Vorprojekt 2015 aus Sicht der bestehenden Naturgefahren von einer Variante kurz (80 bis 90m) ausdrücklich abgeraten werde. Weiter zeige der Bericht auf, dass beim Nordportal des Fussgängertunnels jederzeit mit weiteren Felsabbrüchen gerechnet werden müsse. Aus diesem Grund käme nur die Variante lang (167,5m) infrage. Die Realisierung eines Lichtfensters zum See hin wäre zudem nicht verantwortbar.

Am 30. März 2022 erklärte der Landrat die eingereichte Motion von Landrat Anton Infanger, Bauen, als teilweise erheblich. Der Regierungsrat wurde beauftragt, das Vorprojekt für einen Fussgängertunnel im Bereich Harderband, Variante lang, weiterzuverfolgen. Daraufhin erarbeitete der Regierungsrat das vorliegende Bauprojekt.

Projektbeschreibung

Das Bauprojekt basiert auf dem Vorprojekt aus dem Jahr 2015. Es umfasst den Neubau eines Fussgängertunnels im nördlichen Abschnitt. Dieser stellt eine

alternative Wegführung im Bereich des ursprünglichen Wegs sicher. Im südlichen Bereich werden entlang der offenen Wegstrecken Massnahmen für Sicherheits- und Schutzeinrichtungen umgesetzt.

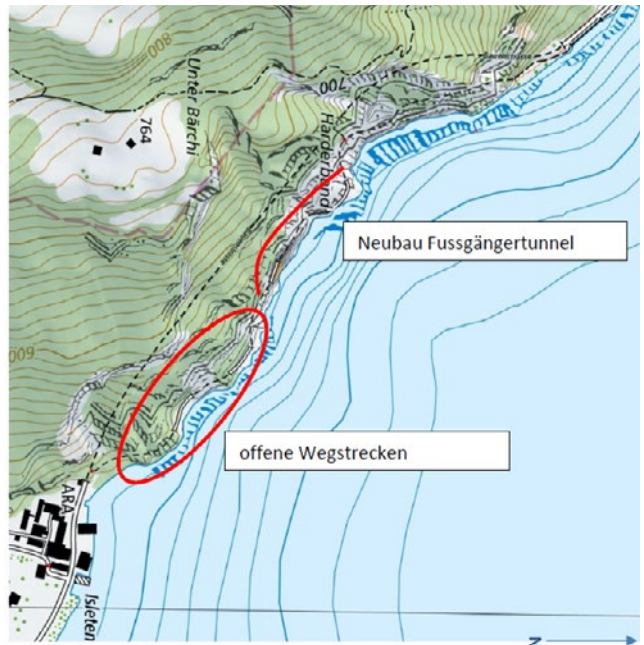


Abbildung 1: Übersicht

Massnahmen Abschnitt offene Wegstrecken

Seit dem Felssturz im Januar 2013 wurde der südliche Wegabschnitt kaum mehr unterhalten. Auf den Steinschlagnetzkonstruktionen sowie auf der seeseitigen Uferzone hat sich folglich Steinmaterial aus der Felsböschung abgelagert. Im Rahmen der Umsetzung der Sicherungs- und Schutzmassnahmen werden die an den Weg der Schweiz angrenzenden Felsböschungen gereinigt. Dabei wird auch loses Felsgestein mechanisch gelöst und kontrolliert zum Absturz gebracht.

Die bestehenden Steinschlagnetzkonstruktionen sind veraltet und entsprechen nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik. Die Steinschlagnetze sind zu ersetzen, wobei die Netz- und Stützverankerungen der bestehenden Netzverbauungen wiederverwendet respektive ergänzt oder verstärkt werden können. Entlang dem talseitigen Wegrand wird ein Zaun erstellt.

Die bestehenden Tunnelabschnitte weisen eine Spritzbetonverkleidung auf. Diese haben im Scheitelbereich lokale Schäden und Abplatzungen. Die Spritzbetonverkleidung wird abgeklopft und gleichzeitig loses Steinmaterial in den übrigen Bereichen entfernt. In einem zweiten Arbeitsgang wird die Verkleidung mit Spritzbeton wiederhergestellt und nach Bedarf ergänzt.

**Massnahmen
Abschnitt Neubau
Fussgängertunnel**

Das Südportal des neuen Fussgängertunnels liegt im Bereich des bestehenden Fussgängertunnels aus dem Jahr 2007. Der verschüttete Portalabschnitt des Tunnels wird durch Materialschüttungen abgesperrt. An dieser Stelle wird ein Verzweigungsbauwerk realisiert.

Gestützt auf den geologischen Bericht zum Vorprojekt aus dem Jahr 2015 wurde die Linienführung des neuen Fussgängertunnels so festgelegt, dass die kritischen Felsstörzonen umgangen werden können. Die Felsüberdeckung zum seeseitig anstehenden Felsgefüge beträgt mindestens 15 m. Zur Sicherstellung der Entwässerung wird ein künstliches Längsgefälle ausgebildet. Dadurch kann die Ableitung von möglichen Karstquellen sichergestellt werden. Der Tunnelrohbau kann wie folgt spezifiziert werden:

- Tunnellänge zirka 167,70 m
- Längsgefälle zirka 2 Prozent bzw. 2,5 Prozent
- Tunnelbreite zirka 2,40 m
- Scheitelhöhe zirka 2,80 m
- Quergefälle zirka 2 Prozent

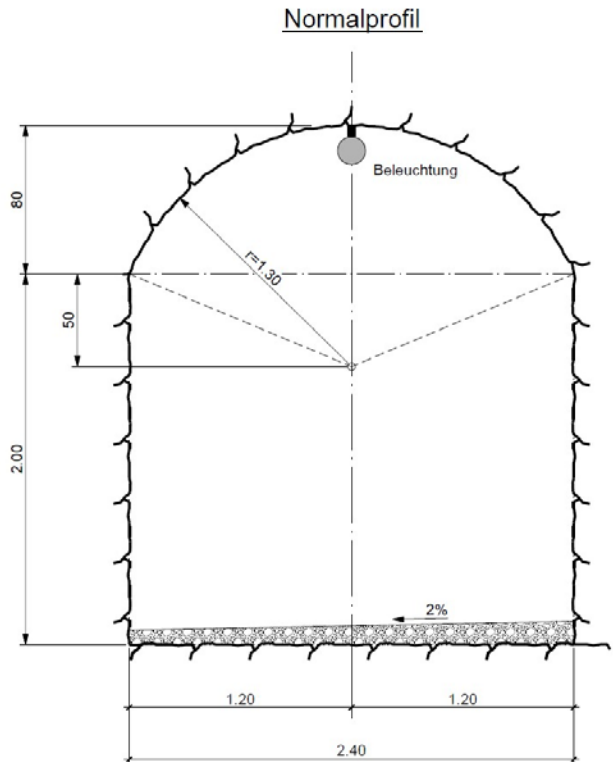


Abbildung 2: Fussgängertunnel, Normalprofil

Derzeit wird davon ausgegangen, dass der neue Fussgängertunnel im nördlichen Abschnitt eine geologische Störungszone mit einer Breite von rund 5 bis 10 m auf Tunnelniveau durchquert und es sich bei der Störungszone um einen offenen, mit Lockermaterial verfüllten Bruch handelt. Sofern dies zutrifft, ist der Einbau einer Stahlbetonschale vorgesehen. Die im Zusammenhang mit der Ausbildung der Stahlbetonschale sowie den Anker- und Injektionsarbeiten resultierenden Kosten sind in den Projektkosten enthalten. Im Übrigen weist der Fussgängertunnel den gleichen Ausbaustandard wie der Fussgängertunnel aus dem Jahr 2007 auf. Der Kopfschutz, bestehend aus Spritzbeton und Anker, wird nach Rohbauende vor Ort in Zusammenarbeit mit

dem Geologen festgelegt. Die Rohplanie der Wegoberfläche wird mit Stollenmaterial, die Feinplanie mit entsprechend zugeführtem Kiesmaterial ausgebildet.

Die Ausrüstung des Fussgängertunnels beschränkt sich auf die Installation einer Beleuchtung und die Anordnung von Signalisations- und Informationstafeln. Die demontierte Beleuchtung im bestehenden Tunnel wird wieder in Betrieb genommen.

Synergien Sanierung Strassentunnel Harderband

Der Weg der Schweiz verläuft ab dem Gebiet Isleten auf einer Länge von zirka 75m zuerst innerhalb des Strassentunnels Harderband, bevor er, nach Umsetzung des vorliegenden Projekts, künftig wieder separat geführt werden kann. Die Baudirektion erarbeitet derzeit ein Sanierungsprojekt für den Strassentunnel Harderband. Im Rahmen des Sanierungsprojekts können Synergien genutzt werden, indem im Strassentunnel gewisse Verbesserungs- und Optimierungsmassnahmen für den Fussgängerverkehr umgesetzt werden (z. B. Beleuchtung, Abschränkung).

Projektkosten

Die Kosten für den Neubau des Fussgängertunnels und die Sicherungsmassnahmen auf dem offenen Wegabschnitt werden wie folgt veranschlagt:

	Kosten (Franken)
Baurechtserwerb, Notariats- und Grundbuchgebühren	10 000
Vorbereitungsarbeiten, Baugrund, Zufahrt, Messung und Überwachung	45 000
Hauptarbeiten Instandsetzung- und Sicherungsmassnahmen	370 000
Hauptarbeiten Neubau Fussgängertunnel	925 000
Baunebenkosten	175 000
Projektreserven, Unvorhergesehenes	155 000
Gesamtkosten	1 680 000
(brutto, Stand September 2022)	

Finanzierung Mit der Auflösung der Stiftung Weg der Schweiz sind sämtliche Rechte und Pflichten an die jeweiligen Standortkantonen, d. h. Uri und Schwyz, übergegangen. Weiter ist der Weg der Schweiz im Urner Wanderwegplan als Hauptwanderweg klassiert. Gemäss dem kantonalen Fuss- und Wanderweggesetz sind Hauptwanderwege durch den Kanton anzulegen, zu unterhalten und zu kennzeichnen.

Für die Finanzierung des Neubaus des Fussgängertunnels und die Sicherungsmassnahmen auf dem offenen Wegabschnitt zeichnet damit grundsätzlich der Kanton verantwortlich. Da der betreffende Wegabschnitt im Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) verzeichnet ist und ihm regionale Bedeutung zukommt, finanziert das Bundesamt für Strassen (ASTRA) das Bauprojekt mit einem Bundesbeitrag im Umfang von 167 000 Franken mit. Zudem beteiligt sich auch die Standortgemeinde Seedorf mit einem finanziellen Beitrag in der Höhe von 50 000 Franken am Bauprojekt.

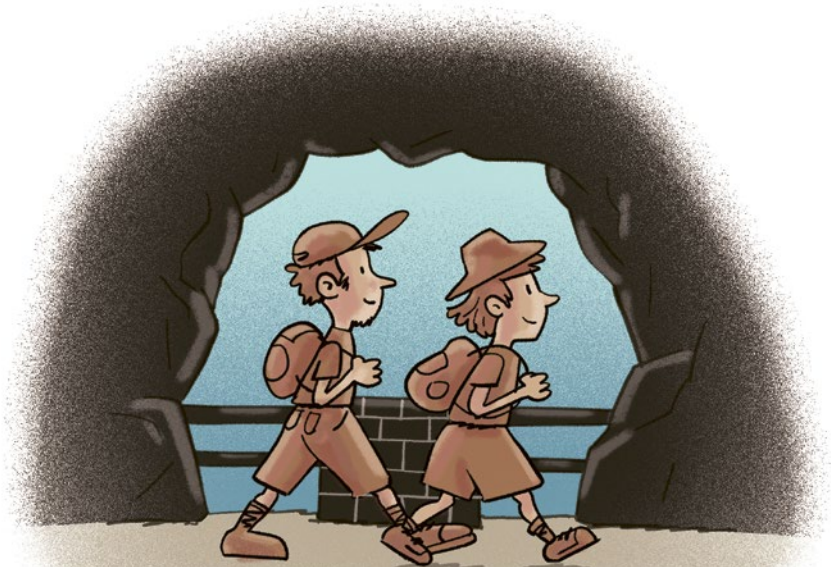
In der Session vom 8. Februar 2023 hat der Landrat den Kredit für den Neubau Fussgängertunnel und Sicherungsmassnahmen Harderband, Weg der Schweiz, in der Gemeinde Seedorf (Ortsteil Bauen), mit Ausgaben in der Höhe von brutto 1 680 000 Franken gegen den Antrag des Regierungsrats mit 34:19 Stimmen (2 Enthaltungen) zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

ANTRAG

Der Landrat empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, den Kreditabschluss für den Neubau Fussgängertunnel und Sicherungsmassnahmen Harderband, Weg der Schweiz, in der Gemeinde Seedorf (Ortsteil Bauen), anzunehmen.

Beilage

– Vorlage für die Volksabstimmung



KREDITBESCHLUSS

für den Neubau Fussgängertunnel und Sicherungsmassnahmen Harderband, Weg der Schweiz, in der Gemeinde Seedorf (Ortsteil Bauen)

(vom ...)

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 24 Buchstabe c der Verfassung des Kantons Uri¹,

beschliesst:

I.

Für den Neubau Fussgängertunnel und Sicherungsmassnahmen Harderband, Weg der Schweiz, in der Gemeinde Seedorf (Ortsteil Bauen) wird ein Verpflichtungskredit von brutto 1 680 000 Franken bewilligt.

II.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, teuerungsbedingte Mehrausgaben zu beschliessen. Massgebend ist der Mischindex des Produktionskostenindex des Schweizerischen Baumeisterverbands; Stand der Kostenschätzung ist September 2022.

III.

Dieser Beschluss tritt am Tag nach der Annahme in der Volksabstimmung in Kraft.

Im Namen des Volkes
Der Landammann: Urs Janett
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

¹ RB 1.1101

**Nicht vergessen:
am 22. Oktober 2023
zur Urne!**

